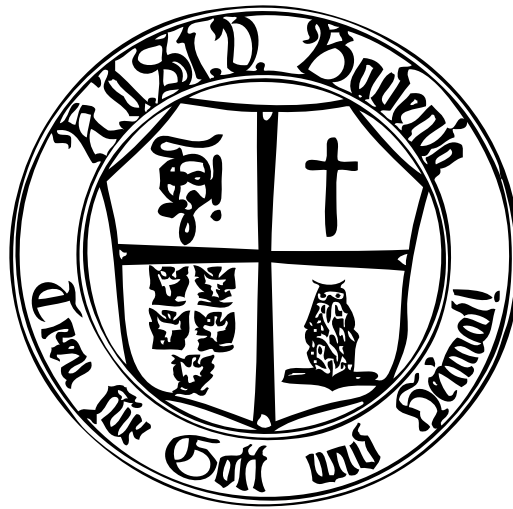


COMMENT

BADENIAE



Abschrift des Comments, der auf Grund alter Gebräuche und Gewohnheiten der katholischen österreichischen Studentenverbindung "Badenia" aus der Erinnerung rekonstruiert, im Jahre 1950 nach mehrmaliger Lesung angenommen und endgültig beschlossen und in den Jahren 1960,1980 und 1992 revidiert und ergänzt wurde.

FB!

K.Ö.St.V. Badenia Baden
im Mittelschüler-Kartell-Verband
Theaterplatz 9, 2500 Baden

KOMMENTAR

*Die Ausgabe dieses Comments enthält einen kursiv gedruckten Erläuterungsteil.
Er soll als Kommentar zum Comment verstanden werden.
Da über den Erläuterungsteil nicht abgestimmt wurde, ist eine Veränderung des
Kommentars auch ohne (Kumulativ-) Convent möglich.*

Autoren:

*Ariovist r. Walter Reiffenstuhl
Odysseus r. Georg Stummvoll
Tiberius r. Tibor Galffy*

Neu aufgelegt und überarbeitet im Jahr 2014 von Athlon r. Gernot Rutter

*Aus dem vom MKV herausgegebene Werk "Der Comment" wurden Textpassagen
teilweise wörtlich übernommen.*

*Das Wort "Comment" wird entweder abgeleitet
1.) vom lateinischen Wort "commentarius" oder
2.) vom französischen Wort "comment" (wie) und will die Regeln festlegen, nach denen
sich ein farbentragender Student in allen Lagen zu richten hat,
im Gotteshaus, in der Öffentlichkeit, auf der Bude und auf der Kneipe.*

EINLEITUNG

Der hohe Kumulativconvent Badeniae hat in seiner Sitzung vom 26. Juni 1992

- im Bewußtsein, daß der Comment als einzigartiger und unverwechselbarer Bestandteil des farbstudentischen Selbstverständnisses das Wesen einer Verbindung ausmacht,
- im Bestreben, die grundlegenden Richtlinien des farbstudentischen Verhaltens und Brauchtums erkennbar zu machen, nach deren Geiste sich der Couleurstudent zu richten hat,
- eingedenk dessen, daß ein commentfähiges Verhalten mehr beinhaltet als das ausschließliche Ausrichten nach den Buchstaben dieses Schriftwerkes und kleinmütige Wortklauberei der Sache der Verbindung eher schadet als nützt,
- erinnernd, daß für einen Couleurstudenten die allgemein üblichen Anstands- und Verhaltensnormen, auf die in diesem Comment nur sehr am Rande eingegangen werden kann, in besonderem Maße gelten,
- in der Erfahrung, daß mangelnde Commentkenntnisse der Organisatoren, aber auch der Teilnehmer an farbstudentischen Veranstaltungen deren Niveau und Erfolg (und damit das Ergehen der Korporation) nachhaltig negativ beeinflussen,

aufbauend auf die Fassung aus dem Jahre 1980 folgenden Comment in Kraft gesetzt:

I. ALLGEMEINER COMMENT

§ 1 Farben

Als "Farben" oder "Couleur" gelten Band und Mütze. Das Burschenband gilt als Sinnbild der Lebensbindung, die Mütze als Zeichen des öffentlichen Bekennens. Band und Mütze sind immer gemeinsam zu tragen.

§ 2 Band

Das Band wird unter dem Rock über die rechte Schulter nach links getragen. Geistliche im Habit tragen es über diesem.

Auch Ehrenbänder werden verliehen (Dankband, Jubelband, oder Band "Dr. cer."). Solche Bänder können bei feierlichen Anlässen neben dem Burschenband getragen werden.

Anlässlich des offiziellen Bändertausches am 21. 3. 1980 wurde jenen Bundesbrüdern, die auch bei der Santa Crux zu Heiligenkreuz Mitglied sind, das gleichzeitige Tragen beider Burschenbänder gestattet.

Das Verbändeabkommen des MKV mit den Katholischen Österreichischen Landsmannschaften erlaubt das gleichzeitige Tragen von Bändern beider Verbände, das Abkommen mit dem ÖCV beschränkt die Erlaubnis auf besondere Anlässe wie gemeinsame Veranstaltungen oder Couleurhochzeiten.

Es ist üblich, während der Festrede und beim Absingen fremder Burschenstrophen, Bundeslieder etc. den Deckel abzunehmen. Das gleiche gilt für festliche Zeremonien wie z.B. Reception und Burschung.

Chargierte können die Zipfe an der Schulter tragen.

Während der Veranstaltung, auf der die Verleihung des Bandes erfolgt (Reception, Burschung, Bandverleihung), wird dieses ausnahmsweise bis zum Ende des Offiziums über dem Rock getragen.

Wer als Bandinhaber oder Bandphilister berechtigt ist, mehrere Bänder zu tragen, legt diese nur bei feierlichen Anlässen oder Kartellveranstaltungen an. Das Band der Urverbindung ist dabei als oberstes zu tragen, so daß es als solches ohne weiteres erkennbar ist. Beim Besuch einer Veranstaltung der Bandverbindung ist deren Couleur (Band und Mütze) neben dem Burschenband der Urverbindung zu tragen.

Bänder von Verbindungen, die nicht dem MKV angehören, dürfen nicht zum Couleur Badeniae getragen werden; Ausnahmen dazu werden durch eigene Abkommen geregelt.*

Beim Frack wird das Burschenband durch das Sektband, beim Smoking durch das Weinband ersetzt. Dies sind wesentlich schmalere Bänder in den Burschenfarben, die fast horizontal getragen werden (die rechte Seite ist eine Spur höher als die linke).

§ 3 Mütze

Die allgemeine Kopfbedeckung ist der Deckel. Fakultativ können geburschte Mitglieder während der warmen Jahreszeit weinrote Seidenstürmer tragen.

Sie sind auch zum Tragen des sogenannten "Straßencerevis" berechtigt. Dieses Cerevis wird am Hinterkopf getragen, und zwar so, daß der Zirkel nach hinten gerichtet ist. Es kann zum Smoking, dunklen oder schwarzen Anzug getragen werden.

Das Pardecerevis ist die Kopfbedeckung der Chargierten. Es wird auch zum Frack getragen.

Alte Herren dürfen eine sogenannte Biertonne tragen, die sich jedoch nur für interne Veranstaltungen eignet. Der Doctor cererevisae bedeckt sein würdiges Haupt mit einem goldgestickten Cerevis (unterhalb des Zirkels ein goldgesticktes Triangel).

Wenn wir Farben tragen, behalten wir die Mütze ständig auf dem Kopf, auch in geschlossenen Räumen! Ausnahmen sind Kirchenbesuch und Totenehrung.*

Während des Tanzes wird der Deckel in der linken Hand gehalten.

§ 4 Zipf

Der Zipf ist von einem in den Verbindungsfarben gehaltenen Anhänger der Taschenuhr zu einem Gegenstand mit hohem Symbolgehalt geworden. Er versinnbildlicht die besondere Freundschaft und Wertschätzung, die Bundes-, Kartell- und Farbenbrüder füreinander empfinden.

Der Zipf wird am Hosenbund oder an der Westentasche getragen. *

Der Zipf wird getauscht, indem man den zu schenkenden Zipf in das Glas hängt, und mit dem Tauschpartner bzw. dem zu Beschenkenden mit verschlungenen Armen (Bruderschaft) ad diagonalem trinkt. Danach werden die Gläser samt Zipf getauscht und wie zuvor ad rest getrunken. Mit einem Angehörigen einer anderen Korporation tauscht man einen Zweibänderzipf.

Der Schläger ist neben dem Symbol für die Wehrhaftigkeit auch eine echte Waffe. Eine entsprechende (würdige) Behandlung als solche sollten selbstverständlich sein.

Das Farbentragen weist uns als Angehörige einer Gesinnungsgemeinschaft aus. Jeder sollte bedenken, dass rüpelhaftes Auftreten und schlechtes äußeres Erscheinungsbild (Rauchen auf der Straße, Alkoholexzesse usw.) die Korporation in Verruf bringen.

Der Krawatte sind Mascherl etc. gleichzuhalten.

Die Grußpflicht trifft den Rangniedereren, die Handreichung geht aber vom Höherrangigen aus. Der Jüngere erhebt sich beim Gruß oder beim Gespräch mit einem älteren Semester, sofern dieses steht. Es ist üblich, dass persönlich nicht bekannte Gäste zumindest dem Senior vorgestellt werden.

§ 5 Wichs

Seit dem Auftreten des Studenten in der deutschen Geschichte hat er standeseigene Abzeichen getragen, aus denen sich im Laufe der Zeit ein besonderes Festkleid entwickelt hat, das man heute "Wichs" nennt.

Die Paradowichs besteht aus Paradecerevis, Flaus, Buchse, Kanonen, schwarze Schuhe, Schärpen, Fangschnur, Stulpen, weiße Handschuhe sowie Paradeschläger * mit Gehänge. Zur Wichs wird nur die Schärpe ohne das gleichfarbige Burschenband getragen, wohl aber mit Querbändern (Fuchsenband und Senioratsbänder).

Die Salonwichs besteht aus Paradecerevis, Frack, Smoking oder Flaus mit weißen Handschuhen und schwarzer Hose.

§ 6 Auftreten des Farbstudenten

Für den Farbstudenten gelten die allgemeinen Anstandregeln im besonderem Maße. Vor allem in der Öffentlichkeit stehen Haltung und Benehmen an erster Stelle.*
Füchse dürfen nur in Begleitung von Burschen Farben tragen.
Öffentliches Auftreten in Couleur ist nach Mitternacht zu unterlassen.

§ 7 Kleidung

Zum Couleur wird nur Anzug mit Krawatte *, Uniform oder Festtracht getragen.
Zum Couleur darf kein Regenschirm getragen werden.

§ 8 Grüßen

Zum Gruß wird die Mütze und die Biertonne abgenommen.
Der Stürmer und das Cerevis wird zum Gruß nicht gelüftet; es wird vor der Handreichung * salutiert.
Es ist selbstverständlich, daß kath. Priester, auch solche, die dem Grüßenden persönlich unbekannt sind, von Studenten in Couleur begrüßt werden.

§ 9 Verkehrsmittel

Die Benützung überfüllter öffentlicher Verkehrsmittel soll in Couleur vermieden werden. In diesem Falle ist es besser, das Verkehrsmittel in "Spieß" (d. h. in Zivilkleidung, ohne Farben) zu benützen und an Ort und Stelle der Veranstaltung Farben anzulegen.
In Couleur auf Motorrädern, Rollern, Mopeds oder Fahrrädern zu fahren ist unstatthaft. Hingegen ist es ohne weiteres möglich, plenis coloribus im Auto zu fahren.

*Aktive sollten Alten Herren mit der Anrede "Alter Herr N. (Couleurname)"
entgegentreten. Ein kumpelhaft durch den Saal gebrülltes "Lucullus - breiter Streifen!"
mag vom jungen Bundesbruder gut gemeint sein, taktvoll ist es nicht.
Den Senior sollten alle Bundesbrüder mit "Hoher Senior" ansprechen.*

*Ist die Zugehörigkeit eines anderen Farbstudenten zu einem befreundeten Verband, mit
dem Abkommen über den Gebrauch des brüderlichen Du-Wortes nicht eindeutig geklärt,
so empfiehlt sich eine unbestimmte Anredeform.
Alle anwesenden Damen, Gäste und Angehörige von schlagenden Korporationen
üblichen Umgangsformen anders gebieten - stets mit "anzusprechen".*

*Das Tragen von Farben ist nicht Voraussetzung. Man sollte jedoch in gemischter
Gesellschaft zurückhaltend handeln (z.B. in Gasthäusern, Heurigen etc.).*

*Der Stoff wird aus Gläsern und Krügen gezogen. Das Ziehen aus der Flasche ist nur in
Ausnahmefällen statthaft, in der Regel aber eines Farbstudenten unwürdig.*

§ 10 Du-Comment

Der Du-Comment ist der gegenwärtige Ausdruck der Bedeutung, die jede Korporation unseres Verbandes des Freundschaftsprinzip zumißt. Die Aktivitas des MKV gebraucht natürlich das brüderliche Du untereinander.

Die Alten Herren folgen diesem Brauch, jedoch mögen sich die Jungen gegenüber den ergrauten Semestern einer taktvollen Zurückhaltung befleißigen.* Vor Fremden hat das ältere Semester die Wahl zwischen Du oder Sie, wobei die Anwendung des Sie stets sehr wohl erwogen sein will. Vorsicht und unbestimmte Anrede ist in gemischter Gesellschaft geboten. Es ist auch ungehörig, wenn Aktive im Umgang mit Respektspersonen oder älteren Semestern eilfertig und ohne gebotenen Takt mit dem Du bei der Hand sind.

Hinsichtlich des Du-Comments mit Angehörigen anderer farbtragender Studentenkorporationen *, wie insbesondere des ÖCV, der K.ö.L., des CV und des Schw. St.V. gelten die jeweiligen Verbändeabkommen.

II. BIERCOMMENT

A) Allgemeiner Biercomment

§ 11 Porro bibitur

§ 12 Tres faciunt collegium

Der Biercomment tritt in Kraft, wenn mindestens drei bierehrliche Seelen, unter ihnen wenigstens ein Bursch, versammelt sind.*

§ 13 Bierehre

Im Zustand der Bierehrlichkeit befindet sich ein Angehöriger einer farbstudentischen Korporation, sofern er Stoff trinkt und ihm die Bierehre nicht aus anderen Gründen entzogen wurde. Alle Rechte ergeben sich aus dem Zustand der Bierehrlichkeit.

Ein Angriff auf die Bierehre eines anderen zieht unweigerlich die Bestrafung des Beleidigers nach sich.

§ 14 Stoff

Commentfähiger Stoff ist Bier. *

Das Präsidium kann auch Wein bzw. andere Getränke zum commentfähigen Stoff erklären. Das Verhunzen von Stoff wird bierrechtlich geahndet.

Beim Kaffee wird der erste Schluck scherzhaft als "Kohle" bezeichnet, bei allen anderen Getränken (z.B. Sekt) als "Oberfläche".

Wenn sich der Geehrte mit Stoff versorgt hat, so hat er selbstständig den Vortrinkenden die Erfüllung seiner Bierverpflichtung anzukündigen.

*d.h., man muss zuerst seine Bierverpflichtungen erfüllen, bevor man vortrinken darf
(Grund für die Rekommandierung in den Bierverschiss)*

§ 15 Quanten

Ein **Ganzer** mißt 0,5 Liter, ein **Halber** 0,3 Liter Bier.

Als Quanten gelten ferner: **ad diagonalem** (bis zur Hälfte des Glases), **ad rest** (Glas leeren); ein **breiter Streifen**, auch **gewaltiger Streifen** genannt (d.i. ein anständiger Zug), sowie der **(Ehren-) Rest** (d.i. der letzte Zug aus einem Glase).

Der erste Schluck Bier wird **Blume** (beim Wein die **Perle**, beim Schnaps der **Diamant**) * genannt, welcher als besondere Ehrung in Form des Zutrunks gewidmet werden kann. Der Zutrunk mit dem sogenannten **schäbigen Rest** (d.i. eine unverschämte geringe Restmenge) gilt als Beleidigung der Bierehre.

§ 16 Vortrinken

Jeder hat das Recht, einen anderen durch Zutrinken zu ehren; das Quantum ist anzugeben. Der Geehrte hat mit dem gleichen Quantum nachzukommen. Die Nichtannahme eines vorgetrunkenen Quantums ist eine Beleidigung der Bierehre.

Der Geehrte kann bei Stoffmangel binnen fünf Bierminuten nachkommen, doch muß er dies dem Ehrenden mit den Worten: **“Stoff auf der Achs’. Komme nach.”** anzeigen.*

Kommt der Honorierte nicht nach, so kann er durch den Vorkommenden gemahnt werden. Dies erfolgt mit den Worten: **“N.N., du bist getreten von wegen eines vorgekommenen Quantums, zum Ersten!”**. Nach weiteren 5 Bierminuten erfolgt die Tretung: **“... zum Zweiten!”**. Nach weiteren 5 Bierminuten heißt es: **“N.N., du bist getreten und getrampelt von wegen eines vorgekommenen Quantums, zum Dritten!”**.

Kommt der Geehrte auch dann seinen Verpflichtungen nicht nach, kann der Ehrende dem Geehrten entweder einen Bierjungen aufbrummen oder ihn in den Bierverschleiß rekommandieren.

Mit dem Quantum, mit dem man nachkommt, kann man nicht zur gleichen Zeit einem anderen vorkommen.* Es ist aber möglich, allen aufgelaufenen Verpflichtungen auf einmal mit einem Halben nachzukommen.

Zwei Bierzeugen sind nötig, wenn jemand in Abwesenheit des Vortrinkenden nachkommt.

“In die Luft sprengen” nennt man die Handlung, wenn mehrere Mitglieder der Tafel einen anderen gleichzeitig mit mindestens einem Halben zutrinken. Dies muß dem Gesprengten deutlich angekündigt werden, ehe noch mit dem Sprengen begonnen wird. Binnen 5 Bierminuten hat der Gesprengte mit dem gleichen Quantum auf einmal nachzukommen.

Erfolgt das Vortrinken oder das Sprengen **“... auf’s Speziellste ...”**, was eine besondere Ehrung bedeutet, so steht es dem Geehrten frei, nachzukommen.

Füchse können Burschen nur “auf’s Speziellste” zutrinken.

Semesterältere können den "Vortrinker" in die Kanne schicken. Eine Rekommandierung in den BV ist nur bei missbräuchlicher Anwendung des Bedauerungsschluckes angebracht.

Stärkenlassen ist eine echte Bestrafung. Früher hatte der Student nur begrenzt finanzielle Möglichkeiten, sich mit Stoff zu versorgen und musste daher den Abend lang "haushalten"

Das Stärken als willkommenen Grund zum Trinken zu betrachten, geht am Sinn dieses Comments vorbei. Das grundlose "Mitziehen" anderer Kneipanten ist ein Zeichen mangelnden Commentverständnisses und eine Verhöhnung des Stadtdiktierers.

Der Einwand "Stoff auf der Achs, komme nach" schützt nicht vor der Verdonnerung in den BV (ohne Stoff ulkt man nicht!).

Unter "bierrechtlich verpflichten" fällt z.B. der Zutrunck mit der Verpflichtung, nachzukommen; (Füchse dürfen Burschen nur "auf's Speziellste" zutrinken). Innerhalb des Fuchsenstalles hat der FM auf die Einhaltung des Comments zu achten.

§ 17 Bedauerungsschluck

Will jemand sein Mißfallen am Verhalten eines anderen zum Ausdruck bringen, so kann er dies durch einen Bedauerungsschluck tun. In der Regel wird der Bedauerungsschluck bei Semesterälteren als Beleidigung aufgefaßt.*

§ 18 Stärkenlassen

Unter Stärkenlassen (In die Kanne steigen lassen) versteht man die Aufforderung, wegen commentwidrigen Verhaltens ein bestimmtes Quantum "pro poena" * zu trinken. Stoff zu pumpen ist untersagt!

Jeder bierehrliche Semesterältere kann eine semesterjüngere Bierseele in die Kanne schicken. Gleiche Semester können einander nur stärken lassen, wenn sie selbst mit dem gleichen Quantum mitziehen.

Wer in die Kanne geschickt wird, hat sofort aufzustehen und entweder das diktirte Quantum oder solange zu trinken, bis der Verdonnernde "**satis**" oder "**geschenkt**" sagt. * Es braucht jedoch nicht mehr als ein Halber getrunken werden.

Kommt der Betreffende der Aufforderung zum Straftrinken nicht nach, wird er mit den Worten: "**In die Kanne! 1 ist 1, 2 ist 2, 3 ist eine böse Z, A, H, L!**" getreten. Ist bei "**... H, L!**" nicht getrunken, folgt die Rekommandierung in den Bierverschleiß.*

Nach dem Trinken erst hat man das Recht, den Grund für die Aufforderung zu erfragen, wenn dieser nicht offensichtlich ist. Wird die Angabe des Grundes verweigert, oder liegt überhaupt keiner vor, so wird dem Aufforderer selbst ein Quantum "pro poena" vom Präsidium diktiert.

Wird jemand in die Kanne geschickt und hat dieser sein frisches Glas noch nicht angetrunken, kann er durch die Worte "**ohne die Blume zu verletzen**" die Blume bewahren und sie hierauf einem Kneipanten vortrinken.

§ 19 Bierzeit

Fristen werden durch Bierminuten bestimmt. Eine volle Stunde hat 100 Bierminuten.

§ 20 Füchse

Füchse und Konkneipanten sind commentmäßig minderberechtigt. Sie können keinen Burschen bierrechtlich verpflichten * und Vergehen gegen den Comment nicht ahnden.

Einem Fuchsen (Konkneipanten), der sich in seinen Rechten gekränkt zu sein erachtet, steht es jedoch frei, einen Burschen "summa cum devotione" zu ersuchen, als Vertreter einzuschreiten.

Der Leibbursch sollte sich z.B. um die couleurstudentische Ausstattung seines Fuchses kümmern und ihn vor commentwidrigen Übergriffen anderer Kneipteilnehmer schützen.

*Als gesellige und "ähnliche" Veranstaltungen (§24) kommen u.a. in Frage:
Couleurstammtisch, Budenabend, Sangesconvent, Couleurausflug, Bummel...
Der Ranghöchste sollte den Anwesenden bekanntgeben, dass neben dem allgemeinem Biercomment auch Teile des Kneipcomments anzuwenden sind (z.B. Tempus, Stangenabfassen, Bierstrich, Bierimpotenz, Bierverschiss)*

Gesunder Menschenverstand ist bei der Auslegung dieser Bestimmung besonders gefragt...

Die sogenannten "Gastgeber" sind für das Verhalten der mitgebrachten Gäste verantwortlich. Es empfiehlt sich, jenen Gästen, die nicht mit dem Comment vertraut sind, den Ablauf und die gebotenen Verhaltensweisen zu erklären.

§ 21 Couleurname

Wenn Biercomment herrscht, gilt als Ansprache nur der Couleurname (Verbindungs- oder Kneipname, Spitz).

Bei der Wahl des Kneipnamens ist darauf zu achten, daß bereits in der Verbindung vorkommende nicht mehr gewählt werden dürfen.

Wünscht ein Bundesbruder nach einiger Zeit seiner Korporationszugehörigkeit, seinen Verbindungsnamen zu ändern, kann das nur mit Erlaubnis des Burschenconventes und unter Zahlung einer vom Convent festgesetzten Taxe unter Bekanntgabe auf einer Kneipe geschehen.

§ 22 Leibbursch

Der Fuchs wählt aus den Reihen der wackeren Burschen einen Leibburschen, der ihm in allen Verbindungsangelegenheiten zur Seite steht.*

§ 23 Spitzverhunzung

Spitzverhunzung liegt vor, wenn ein Kneipname spöttisch verändert wird oder wenn jemand mit einem anderen als mit seinem Couleurnamen angesprochen wird.

Wegen Spitzverhunzung kann man den Verhunzer ohne Rücksicht auf die Semesterzahl in die Kanne steigen lassen.

B) Kneipcomment

§ 24 Begriff

Der Kneipcomment ist eine spezielle Form des Biercomments. Man versteht darunter den Inbegriff aller studentischen althergebrachten Regeln und Zeremonien, die bei Kneipen, Kommersen und geselligen Veranstaltungen * zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Hebung der Gemütlichkeit zu beobachten sind.

§ 25 Kneiptafel

Die Kneiptafel besteht aus Chargierten, den Burschen, den Füchsen und den nicht farbentragenden Gästen. Die zuletzt genannten unterliegen nicht den von den anderen Angehörigen der Tafel zu beobachtenden Gesetzen, jedoch wird von ihnen ein angepaßtes Verhalten gefordert.*

Die Füchse sitzen am Ende der Tafel des Fuchsmajores im sogenannten "Fuchsenstall" der übrige Teil der Tafel ist der "Burschensalon".

Aufgrund der oft großen Anzahl der Kneipteilnehmer ist es notwendig, eine anerkannte Autoritätsperson zu haben. Die Missachtung der Anordnungen des Präsidiums und bewusstes Stören (Lehrer-Schüler-Spielen) trifft vor allem die Mehrheit der anderen Kneipanten und weniger das Präsidium selbst.

Die Kontrarien haben neben den Rechten auch die Pflicht, gegen commentwidriges und störendes Verhalten einzuschreiten und das Präsidium nach Kräften zu unterstützen. Wird das Silentium nicht eingehalten, so soll das Kontrarium in seinem Bierbezirk ohne viel Aufsehen für Ruhe sorgen.

§ 26 Präsidium

Das Präsidium, dem zur Unterstützung Kontrarien beigegeben sind, leitet eine Kneipe und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Selbst unter dem Comment stehend, hat es an der Tafel unumschränkte Gewalt, auch Stoffmangel beschränkt seine Rechte nicht. Es eröffnet und schließt die Veranstaltungen und regelt den Verlauf.

Ihm unterstehen die Kontrarien und alle Mitglieder der Kneiptafel.

Die Mitglieder der Kneiptafel haben den Anordnungen des Präsidiums sofort und unbedingt Folge zu leisten. *

Seine Entscheidungen sind unanfechtbar (infallibel), für grobe Verstöße kann nur der nächste Convent gegen das Präsidium Sanktionen ergreifen.

Das Präsidium allein hat das Recht, Kommandos (Silentium, Colloquium) zu geben und Erlaubnis für Vorträge, Reden und Lieder zu erteilen. Das Präsidium kann jederzeit das Wort entziehen, sowie bei groben Verstößen Personen von der Kneiptafel entfernen.

Unbeachtet der Pflicht des Präsidiums, Ordnung zu halten, kann es kleinere Störungen übersehen, wenn es der Ansicht ist, daß sie zur Hebung der Gemütlichkeit beitragen.

§ 27 Kontrarien

Die Gewalt der Kontrarien (Kontraspitzen) ist auf dem vom Präsidium zu Beginn der Veranstaltung bestimmten Raum beschränkt. Die Kontrarien können nur für ihren Machtbereich Befehle * geben, insofern der allgemeine Kneipablauf dadurch nicht gestört wird.

Die Gewalt des Fuchsmajors, der stets eines der Kontrarien führt, erstreckt sich über alle im Lokal anwesenden Fühse.

§ 28 Teile der Kneipe

Kneipen zerfallen in einen offiziellen Teil (Offizium) und einen inoffiziellen Teil (Inoffizium). Anschließend kann als dritter und letzter Teil eine Exkneipe steigen. Eine Exkneipe kann auch ohne die vorhergehenden Teile stattfinden (z.B. bei Ausflügen).

§ 29 Offizium

a) Beginn des Offiziums

Falls bei einer Kneipe chargiert wird, kommandiert ein Bursch: **“Omnes ad loca! Silentium zum Einzug der Chargierten! Omnes surgite!”**. Nachdem die Chargierten ihre Plätze eingenommen haben, eröffnet das Präsidium die Kneipe:

Das Präsidium kommandiert unter Aufschlagen des Schlägers ein “Silentium”. Das erste Mal wird vom Präsidium alleine geschlagen. Beim zweiten Mal schlagen auch die Kontrarien mit. Die allenfalls vorhandenen Conchargierten schlagen erst beim dritten Mal mit.

“Silentium! Kneipe (oder Commercium) incipit! Es steigt das Erste Allgemeine! Intonas N.N.!”

Auf allen Kneipen und Kommersen Badenias wird als erstes Lied das “Gaudeamus” gesungen, ausgenommen bei Trauerkommersen.

Zwischen den Strophen des zweiten Liedes erfolgt die Begrüßung.

“Silentium in cerevisiabilibus” (in Bierangelegenheiten) kann ein Bursch in seiner Bierfunktion (Bierrichte, Herauspauker) gebieten. Mit “Silentium in nomine” kann ein Redner für Ruhe während seiner Worte sorgen.

Jeder hat mitzusingen. Ist einem der Cantus gänzlich unbekannt oder ist man ein außerordentlich schlechter Sänger, so hat man den Gesang der anderen ruhig zu verfolgen. Zu Rauchen, zu Sprechen oder gar zu Essen ist während eines Cantus äußerst ungehörig und wird bierrechtlich geahndet.

Als Strafe sind Bierstrich und Straftrinken vorgesehen.

b) Ende des Offiziums

Das Offizium schließt mit dem Absingen des “Letzten Allgemeinen”. Nach der letzten Strophe des Liedes schließt das Präsidium das Offizium mit den Worten: **“Offizium ex! Für den weiteren Verlauf der Kneipe (wenn ein Inoffizium vorgesehen ist) übertrage ich das Präsidium an N.N.”** .

Ist kein Inoffizium vorgesehen, so beendet das Präsidium die Kneipe. Es **“sprengt”** sich gemeinsam mit den Conchargierten **“in die Luft”** .

§ 30 Silentium

Steigt ein Cantus, eine Rede oder ist die Aufmerksamkeit der Corona für eine bestimmte Zeit erforderlich, so verfügt das Präsidium ein Silentium.

Die Kneipteilnehmer begeben sich sofort auf ihren Platz und widmen ihre Aufmerksamkeit dem Präsidium.

§ 31 Colloquium

Verfügt das Präsidium ein Colloquium, so haben die Kneipanten die Möglichkeit zum Zutrink, Gespräch oder tempus. Keinesfalls ist es erlaubt, das Colloquium als “präsidiumfreie” Zeit zu betrachten und selbständig einen Cantus anzustimmen oder eine Rede zu halten.

Wünscht ein Kneipteilnehmer zu essen, so hat er dies beim Präsidium oder zuständigen Kontrarium mit **“peto ius edendi”** zu erbitten. Nach dem Essen ist **“ius edendi ex”** zu melden.

Ein “Allgemeines ius edendi” kann vom Präsidium auch generell für die Colloquia erteilt werden.

§ 32 Cantus

Wurde ein Cantus diktiert, so fragt der vom Präsidium bestimmte Cantor: **“Cantus parat?”** .

Darauf die Corona: **“Est! (Non est!)”** . Der Cantor stimmt nach Aufforderung des Präsidiums die erste Strophe an.*

Nach Beendigung des Liedes spricht das Präsidium: **“Cantus ex!” (oder “Cantus bestens verdankt!”)**. **“Ein Schmollis cantoribus!”** . Die Corona antwortet mit **“Fiducit!”** , bei Stoffmangel mit **“Stoff auf der Achs!”** . Nachdem sich alle Mitglieder der Kneiptafel gestärkt haben, erklärt das Präsidium: **“Colloquium!”** .

Wird ein Cantus unterbrochen, kommandiert das Präsidium; **“Cantus steht!”** . Wird er verhunzt oder abgebrochen: **“Cantus unter dem Tisch!”** . Nach Ende jeden Liedes sind die Liederbücher (Bibeln) sofort zu schließen, widrigenfalls man straffällig * ist. Rundgesänge und Comments sind auswendig zu singen.

§ 33 Verbum

Wünscht jemand an der Kneiptafel etwas vorzubringen, so wendet er sich an das Präsidium mit den Worten: **“Peto verbum pro me!”** . Hierauf gebietet das Präsidium: **“Silentium! Das Wort hat N.N.!”** . Sitzt er im Bereich des Kontrariums, so wendet er sich an dieses mit den Worten: **“Peto verbum!”** . Das Kontrarium schlägt auf und sagt: **“Silentium rekommandiert!”** . Hierauf das Präsidium: **“Silentium diktiert!”** . Kontrarium: **“Peto verbum pro N.N.!”** . Präsidium: **“Habeat verbum!”** .

Es empfiehlt sich, aufgrund der freiwerdenden Plätze die Kneiptafel zu verkleinern.

Die Betonung liegt auf "freier" - der Startschuss für exzessives Verhalten ist damit nicht gemeint.

Endet nach dem Inoffizium die Kneipe, sprengen sich die Chargierten in die Luft.

Die Umkehr der Semester bezieht sich auf alle Bierrechte und -pflichten (z.B. Zutrunke), nicht aber auf die sonstigen Pflichten der Fuchse (z.B. Bierfuchs).

Beachte: Bei den aktiven Burschen dreht sich bei gleichbleibenden Status als Bursch nur die Semesterzahl.

Auch diese Bestimmung bezieht sich lediglich auf die Bierrechte und -pflichten. Alle anderen Teile des Comments gelten selbstverständlich auch für Bierkranke.

§ 34 Inoffizium

Der am Ende des Offiziums ernannte Nachfolger des Präsidiums übernimmt den Vorsitz unter dem Gesang der Runde: "Steig auf, steig auf Präsidium" und erteilt nachher den Kontrarien das Wort zur Übergabe ihrer Ämter. Dann kommandiert das neue Präsidium ein Silentium zum Auszug der Chargierten und erteilt anschließend ein allgemeines Tempus von 10 Bierminuten.*

Das Inoffizium ist der heitere Teil der Kneipe. Die Regeln werden freier * gehandhabt. Es steigen heitere Lieder, Bierschwefel, Bierzeitung, Biermensen, spezielle Comments, Fuchsenulke etc.

§ 35 Fidulität

Die Fidulität ist ein ungezwungenes Beisammensein unter Beachtung der Kneiperegeln. Das Präsidium wird durch Zuruf gewählt.

§ 36 Fuchsenherrlichkeit

Erhält ein Fuchs das Präsidium, so heißt das "Fuchsenherrlichkeit", wobei die jüngsten Füchse die Rolle der ältesten Alten Herren spielen und umgekehrt.* Die Fuchsenherrlichkeit wird auf Kommando des x bzw. der ranghöchsten Charge beendet.

§ 37 Bierkrankheit

Damit niemand gezwungen ist, über Maß zu trinken, oder wenn er Gründe hat, sich des Alkohols überhaupt zu enthalten, hat er, nachdem er dies ordnungsgemäß gemeldet hat, als Zeichen seiner Bierkrankheit einen angebrannten Fidibus über das Glas zu legen. Bierkranke stehen hinsichtlich der Stoffverteilung außerhalb des Comments.* Stoffstrafen holen sie bei nächster Gelegenheit nach. Ziehen sie sich aber andere Strafen zu (insbesondere finanzieller Art), haben sie diese zu begleichen.

§ 38 Antialkoholiker

Einem grundsätzlichen Antialkoholiker ist es gestattet, seinen commentmäßigen Verpflichtungen mit dem von ihm gewählten Getränk nachzukommen. Er muß sich nicht bierkrank melden.

Dem Präsidium muss die Entscheidung bleiben, ob und gegebenenfalls wie viele Kneipteilnehmer sich von der Tafel entfernen dürfen. Damit sollen "Stehpartien" bei der Schank oder vor dem Lokal, die die gesellige Runde zu sprengen drohen, vermieden werden.

Diese Bestimmung bezieht sich auf die Fristen (Bierminuten) beim tempus, Vortrinken, Straftrinken, Stangeabfassen, Bierverschiss, Biergericht, usw.

Beachte: Das tempus utile gilt unter bestimmten Umständen automatisch. Es ist aber möglich, dass einem ex auctoritate praesidii eine "Fristverlängerung" zugestanden wird

Beachte "tempus utile"!

*Der Abfassende kann nur ein Bursch sein, die Stange darf jedoch an bierehrliche Fuchsen weitergereicht werden.
Es gibt keine Nagelprobe!*

§ 39 Tempus

a) Spezielles Tempus

Wünscht jemand sich von der Kneiptafel zu entfernen, so fragt er beim Präsidium oder Kontrarium (bei Kommersen bei seinem rechten Nachbarn) an: **“Peto tempus!”**, erhält nun mit dem Wort **“habeas”** die Erlaubnis sich für höchstens 5 Bierminuten zu entfernen.* Bevor man geht, bedeckt man sein Glas mit der Mütze. Kehrt man zurück, meldet man sich mit den Worten: **“Tempus ex!”** wieder. Verläßt jemand seinen Platz, ohne Tempus erhalten zu haben, kann die Stange abgefaßt werden.

Will ein Kontrarium seinen Platz verlassen, meldet es dies mit den Worten: **“Hohes Präsidium, ich melde mich auf ... Bierminuten ab. N.N. substituit me!”**. Das Cerevis ist abzulegen. Der vom Kontrarium genannte Substitut kann im Offizium nur ein vollberechtigtes Mitglied der Kneiptafel sein, im Inoffizium auch ein Brandfuchs.

b) Allgemeines Tempus

Ein Allgemeines Tempus kann nur das Präsidium geben. Während des Allgemeinen Tempus ruht jegliche Bierverpflichtung.

c) Tempus utile

Durch das tempus utile tritt eine Unterbrechung der Bierzeit * ein. Währenddessen ist man unverschuldet verhindert, seinen Bierverpflichtungen nachzukommen.

Der Einwand tempus utile gilt :

- während jedes allgemeinen oder speziellen tempus,
- während des Silentiums,
- während der Ausübung von Bierfunktionen und
- bei unverschuldetem Stoffmangel.

Während des Offiziums darf kein tempus ohne spezielle Erlaubnis über 5 Bierminuten ausgedehnt werden. Wünscht jemand ein längeres tempus oder will er sich dauernd von der Tafel entfernen, ist dies mit **“peto tempus utile”** zu erbitten.*

§ 40 Abfassen der Stange

Wer mit offenen Deckelglas oder länger als 5 Bierminuten mit unangetrunkener Blume an der Tafel sitzt * oder sein Glas nicht mit der Mütze bedeckt, wenn er seinen Platz verläßt, dem kann die Stange abgefaßt werden.

Der Abfassende * nimmt das Glas und trinkt es aus oder reicht es nach rechts weiter mit den Worten: **“Abgefaßte Stange des Bundesbruders N.N.!”** Jeder folgende wiederholt diese Worte, und so wandert die Stange, ohne den Tisch zu berühren. Der schäbige Rest geht an den Eigentümer mit den Worten zurück: **“Abgefaßte Stange an N.N. zurück!”** Formfehler bedingen das Zahlen der Stange durch den, der den Fehler begangen hat. *

Der Bierimpotente ist bezüglich seiner Rechten und Pflichten dem Bierkranken gleichgestellt.

§ 41 Silentium triste

Im Inoffizium kann das "Silentium triste" vom Präsidium verkündet werden. Dies ist ein nach einer miserablen Leistung einer Kneipperson gebotenes Stillschweigen als Ausdruck des Bedauerns.

§ 42 Bierstrich

Durch einen Bierstrich werden vom Präsidium mindere Verstöße gegen den Comment geahndet und störende Kneipteilnehmer zu einer Geldstrafe verdonnert. Er hat sofort bezahlt zu werden. Die Höhe des Bierstrichs ist am Beginn festzulegen und darf den Gegenwert für einen Ganzen nicht überschreiten. Das pro poena einkassierte Geld hat der Corona in Form von Stoff oder der Fuchsia zugute zu kommen.

§ 43 Ankreiden

Das Angekreidetsein ist das äußere Zeichen verlorener Bierehrlichkeit. Die Biertafel dient dem öffentlichen Ankreiden von Bierimpotenten und Bierschissern.

Dies erfolgt mit den Worten: "**Silentium! N. ist bierimpotent (bzw. "Bierschisser im ...ten BV"), ein bierehrlicher Fuchs kreide ihn an!**" Der dazu bestimmte Fuchs hat den Befehl sofort zu vollziehen; gehorcht er nicht, fliegt er in den BV. (Es ist selbstverständlich, daß Füchse ihren Leibburschen oder den Fuchsmajor nicht ankreiden, sondern ihm in den BV folgen). Der Fuchs meldet den Vollzug mit "**Angekritten!**".

Erlangt der in Verschiß geratene Kneipant seine Bierehre wieder, so hat der Fuchs auf das Kommando "**ein bierehrlicher Fuchs kreide ihn aus!**" den auf der Biertafel vermerkten Namen und den Grund zu löschen und "**Ausgekritten!**" zu melden.

§ 44 Fiskus

Fiskus ist das gemeinsame Vertrinken eines aus Strafgeldern bezahlten Stoffes. Das Präsidium verfügt, unter welchen Bedingungen der Stoff zu kreisen hat. Der Fiskus darf, solange er nicht geleert ist, den Tisch nicht berühren, widrigenfalls der Unglückselige das gleiche Quantum zu berappen hat.

§ 45 Bierimpotenz

Für "bierimpotent" kann man vom Präsidium (Füchse auch vom Fuchsmajor) wegen außerordentlich schlechten Verhaltens in trunkenem Zustand erklärt werden. Der Bierimpotente wird auf der Biertafel angekritten. Er hat jeden Alkohol zu meiden.*

Stört er weiter oder mißachtet er die Anordnungen des Präsidiums, so ist er von der Kneipe zu verweisen und hat sich am Convent zu verantworten.

Das Verlassen der Kneipe als Bierschisser gilt als grob commentwidriges Verhalten.

Ein Farbstudent, der seine Bierehre verloren hat, ist immer bestrebt, diese möglichst rasch wiederzuerlangen.

Beachte „tempus utile“!

Wer sich als Bierschisser weiterhin betont lässig über den Comment und die Kneiperegeln hinwegsetzt, zeigt, dass er den Sinn dieser Maßnahme nicht verstanden hat.

§ 46 Bierverschleiß (Bierkarzer)

Der Bierverschleiß oder Bierkarzer, kurz BV oder BK genannt, ist ein strafweiser Verlust sämtlicher Rechte an der Kneiptafel (zutrinken etc.). Der BV besteht in der Absonderung des Bierschissers von der Kneiptafel. Es ist das Recht jedes bierehrlichen Burschen, ein anderes Mitglied der Kneiptafel in den BV zu rekommandieren. Es gibt einen einfachen, doppelten und dreifachen BV.

In den BV wird insbesondere verdonnert, wer

1. gröblich Stoff vergeudet oder verhunzt;
2. auf das Präsidium oder Bierfunktionäre ulkt oder sich gegen deren Anordnungen auflehnt;
3. eine diktierte Strafe nicht annimmt;
4. mit Biersträflingen irgendwelche Gemeinschaft hat oder mit ihnen spricht, ohne **“sine, sine”** zu sagen;
5. ein vorgekommenes Quantum nicht annimmt oder trotz dreimaligem Treten nicht nachkommt;
6. auf das übliche Kommando nicht in die Kanne steigt;
7. einem anderen nachkommt und zugleich einem anderen vor;
8. einen Bierjungen nicht annimmt oder nicht innerhalb fünf Bierminuten paukt;
9. einen Bierehrlichen als Bierschisser anspricht.

a) Die Rekommandierung

Die Erklärung in den BV erfolgt auf folgende Weise:

Ein Mitglied der Tafel erhebt sich und ruft: **“Hohes Präsidium! Ich rekommandiere N.N. in den ersten BV wegen ...”**. Darauf das Präsidium: **“Silentium! N.N. sitzt im ersten BV. Ein bierehrlicher Fuchs kreide ihn an!”**

b) Verhalten im Verschleiß

Der Bierschisser hat sich sofort an einen von der Kneiptafel abgesonderten Platz * zu begeben, unter Zurücklassung von Couleur und Stoff. Der Konsum von Tabak, Getränken und Speisen ist ihm ebenso verboten wie die Unterhaltung mit Bierehrlichen und Gästen. Jeder Biersträfling steht jedoch weiter unter dem Kneipgesetz. Der Bierschisser darf mit Bierehrlichen nur unter dem Beisatz **“sine, sine”** sprechen.

In den doppelten oder zweiten Bierverschleiß kann nur kommen, wer sich, im vorhergehenden sitzend, weiterhin commentwidrig verhält oder sich länger als 15 Bierminuten * nicht herauspaukt. Ebenso fliegt man in den 3. BV. Das Herauspauken aus dem 3. BV ist an keine Zeit gebunden.

Benimmt sich ein Bierschisser auch im 3. BV ungebührlich oder commentwidrig *, wird er von der Kneipe verwiesen und hat sich auf dem nächsten Convent zu verantworten.

Als Synonym für „Bierjunge!“ ist auch „Bierschwein!“ oder „Biersau!“ üblich.

Sanktion bei Nichtannahme: Verlust der Bierehre und Bierverschiss!

c) Das Herauspauken

Das Herauspauken geschieht folgendermaßen:

Der BV-er wendet sich an einen bierehrlichen Burschen mit den Worten: **“Sine, sine, lieber N.N.. Ich möchte mich aus dem 3. in den 2. (2. in den 1., 1. in den nullten) BV herauspauken.”** Der Angesprochene meldet dies dem Präsidium, das dem Pauker das Wort erteilt. Dieser spricht nun zum Bierschisser: **“Silentium in cerevisialibus! N.N. paukt sich aus dem 1. BV in den nullten:**

1-2-3 los. Die Kommandos sind: 1-2-3 los!” Auf los trinkt der Schisser ad rest, der Herauspauker ad libitum. Statt der Stoffstrafe kann dem BV-er auch eine dem Vergehen angemessene Aufgabe auferlegt werden.

Darauf fragt der Herauspauker: **“Hohe Corona, was war N.N.?”**

Corona: **“Bierschisser im ..ten!”**

Herauspauker: **“Hohe Corona, was ist N.N.?”**

Corona: **“Bierschisser im ..ten”** oder **“Bierehrlich”** .

Herauspauker: **“Ein bierehrlicher Fuchs kreide ihn aus!”**

Das Herauspauken muß durch den Bierschisser mindestens mit einem Halben geschehen.

Will sich ein Schisser in einem höheren BV gleich in den nullten pauken, muß dies mindestens mit einem Ganzen geschehen. Eine Berufung gegen den BV, der, subjektiv empfunden, ungerechtfertigt verhängt wurde, ist erst nach dem Herauspauken zulässig. Ist die BV-Rekommandierung wirklich ungerechtfertigt erfolgt, fliegt der falsche Ankläger **“ex auctoritate praesidii”** in den ersten BV.

§ 47 Bierjunge (Biermensur)

a) Die Beleidigung

Wird ein Mitglied der Kneiptafel von einem anderen beleidigt oder erheben sich unter den Mitgliedern der Kneiptafel kleinere Zwistigkeiten, so können diese durch eine Biermensur ausgetragen werden. Füchse können nur untereinander und nur in der Fuchsenherrlichkeit eine Biermensur austragen.

b) Die Forderung

Die Forderung geschieht, indem der Beleidigte dem Beleidiger das Wort **“Bierjunge”** * zruft. Der Geforderte hat mit dem Wort **“sitzt”** diese Forderung anzunehmen, widrigenfalls die Rekommandierung in den BV * folgt. (Niemand braucht jedoch an einem Abend mehr als zwei Biermensuren auszutragen).

Der Beleidiger wählt aus den Reihen der bierehrlichen Seelen einen Sekundanten, der beim

Präsidium anfragt: **“Hohes Präsidium, ziehen Bierjungen?”** - Das Präsidium darauf: **“Ziehen”** (oder **“Ziehen nicht”**).

Im Inoffizium ist nach dem Annehmen der Forderung die Biermensur binnen 5 Bierminuten auszutragen; wird im Offizium ein Bierjunge angenommen, so kann er erst im Inoffizium ausgetragen werden (jedenfalls aber bei der selben Kneipe).

Biermensuren dürfen nicht ausgetragen werden, wenn Damen oder Gäste anwesend sind.

Vorrangig zählt das schnellere Austrinken. Die Punkte 2 bis 5 sollen jedoch bei der Urteilsfindung beachtet werden.

c) Die Mensur

Auch der Beleidigte (Forderer) hat indessen seinen Sekundanten erwählt, der mit dem Sekundanten des Geforderten gemeinsam einen Unparteiischen wählt, wobei der letztere mit keinem der Paukanten in Bierverwandtschaft bis zum zweiten Grad stehen darf. Er läßt zwei Gläser mit commentfähigem Stoff füllen und ruft: **“Sekundanten, Paukanten, Stöffer! Ans Licht!”**

Die Paukanten stellen sich Rücken an Rücken, die Sekundanten auf die rechte Seite des Gegenpaukanten, den Stoff in der Rechten. Der Unparteiische: **“Stöffer auf die Bierwaage!”** Er vergleicht die Stöffer auf Qualität und Quantität und spricht am Ende der Zeremonie: **“Arma sunt aequalia!”** Hierauf: **“Meine Kommandos werden lauten: Stoßt an, setzt an, zieht.”** Das Kommando kann je nach Laune variiert werden. Und weiter: **“Mein Losungswort ist ... “** (Es soll ein schwer auszusprechendes Wort sein). Hierauf wiederholt er die gleichen Worte als Kommando. Wenn einer vor dem Kommando **“... zieht!”** trinkt, kann der Unparteiische anordnen: **“wechselt die Waffen!”** und das Kommando wird zur Gänze wiederholt.

d) Das Urteil des Unparteiischen

Der Unparteiische erklärt nach Anhören der Sekundanten nach folgenden Gesichtspunkten für besiegt, wer

1. als zweiter ausgetrunken hat,
2. vor dem Kommando **“... zieht!”** zu trinken begonnen hat,
3. während des Trinkens stark geblutet, d.h. Bier verschüttet hat,
4. einen Rest zurückließ (Nagelprobe),
5. Das Losungswort nicht richtig oder zu spät ausgesprochen hat.

Das Urteil des Unparteiischen ist auf jeden Fall entscheidend.* Der Unterlegene zahlt beide Waffen; wenn der Gang unentschieden ist, jeder Paukant die seine. In ein und derselben Angelegenheit darf zwischen den beiden Paukanten kein zweiter Bierjunge steigen. Es ist verboten, einem Unparteiischen seines Urteils wegen einen Bierjungen aufzubrummen, jedoch ist eine Appellation an ein Biergericht erlaubt.

§ 48 Biergericht

Das Biergericht ist eine Klage eines Mitgliedes der Kneiptafel gegen ein anders Mitglied, für alle vom Präsidium nicht bestraften Vergehen gegen den Comment, aber auch gegen wirkliche oder scheinbare ungerechte Verfügungen eines Einzelnen.

Es geht folgendermaßen vor sich:

a) Die Klage

Der Kläger bittet um das Wort und fragt: **“Hohes Präsidium, ziehen Bieranklagen?”** Worauf das Präsidium antwortet: **“Sie ziehen (nicht).”**

Im positiven Fall setzt der Kläger fort: **“Bieranklage gegen N.N., Bierrichter sei XY.”** Diesem gibt das Präsidium zwei Räte bei.

d.h. Falschaussagen von Zeugen führen zu Verlust der Bierehre und Bierverschiss!

Bei der Bemessung des Strafausmaßes sollte auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Verurteilten Rücksicht genommen werden. Zusätzliche – nicht monetäre – Strafen könnten hier verlangt werden.

Beachte „tempus utile“!

b) Die Verhandlung

Der Bierrichter spricht nun: **“Angeklagter, citatus!”** und setzt fort: **“1 ist 1, 2 ist 2, 3 ist 3 und du fährst bei!”** Bei “3” hat sich der Beklagte mit **“adsum”** zu stellen.

Nun fragt der Bierrichter: **“Was hat der Kläger vorzubringen? Vorzubringen gegen den unglückseligen N.N.?”**

Der Kläger stellt die Klage mit dem *petitum poenae* und hat die Zeugen zu nennen. Hierauf repliziert der Beklagte und nennt seine Zeugen. Nun der Bierrichter: **“Silentium in cerevisialibus! Ein hochweises Biergericht hat sich konstituiert.”**

Es folgt die Beweisaufnahme, erst die Einvernahme der Klägerzeugen, dann der des Beklagten. Sonstige Beweismittel sind Sachverständige und Augenschein. Alle Aussagen gehen auf *Cerevis*.*

c) Das Urteil

Bei der Entscheidung gilt einfache Mehrheit, der Bierrichter stimmt mit.

Die Urteilsverkündung erfolgt mit den Worten: **“Silentium in cerevisialibus! Ein hochweises Biergericht hat in Akten N.N. gegen X.Y. erkannt für Recht, daß Und das von Rechtswegen! Acta sunt clausa! Ein hochweises Biergericht löst sich auf.”**

Als Strafe kommen vor allem Bierverschleiß oder Fiskus in Frage. Die Höhe des Fiskus darf den Gegenwert für ein Dutzend Ganze nicht überschreiten.*

d) Verjährung und Verfahrenskosten

Verjährung tritt ein, wenn eine Sache, *tempus* abgerechnet, nicht binnen 15 Bierminuten * nach dem Ereignis eingeklagt ist.

Das Präsidium kann jederzeit ein Biergericht unter den Tisch schlagen (*Präsidialrecht*).

Der Verdonnerte hat für das Trinken der Bierrichter aufzukommen und alle sonstigen Kosten zu bezahlen. Speisen gelten nicht als Kosten, wohl aber Rauchwaren.

Mit der Rezeption des jungen Studenten tritt er in einen neuen Lebensabschnitt ein. Er bekommt einen neuen Namen (ähnlich dem Eintritt in ein Kloster) und hat sich bis zur Burschung als Fuchs zu bewähren, um in den edlen Kreis der Burschen aufgenommen zu werden. Zu beachten ist, dass bei der Rezeption kein Schwur geleistet wird!

Das herabsetzende Wort „ledern“ im Receptionslied ist nur für die Fuchse vorgesehen. Der FM ist selbstverständlich der „hohe“ Fuchsmajor!

*„Ich N.N. vulgo N., zurzeit Fuchsmajor Badeniae, nehme Dich, N.N., auf im Namen des Bieres, hinein in die Gemeinschaft der Freundschaft und in die Stätte der Fröhlichkeit, auf dass Du ein Fuchs in Gehorsam seist, Tabak und Zigarren allzeit mit dir tragen und den Burschen freigiebig darreichen mögest!
Dein Name sei?“*

Bei aller Heiterkeit sollte man bedenken, dass dieses Lied erst wieder bei der Trauerkneipe für den verstorbenen Bundesbruder gesungen wird.

III. FESTCOMMENT

A) Zeremonien

§ 49 Reception

Die Zeremonie erfolgt nach altstudentischem Ritus.* Der Fink erscheint nach Möglichkeit im dunklen Anzug.

Nach der Mitteilung des Präsidiums: **“Der Fuchsmajor präpariere binnen ... Bierminuten die Reception”** kommandiert es: **“Es steigt der Cantus ‘In Baden angekommen’”**, während dessen der Fuchsmajor mit den Füchsen das Lokal verläßt.

Darauf beginnt die Corona das Lied **“Was kommt dort von der Höh’”**.* Zugleich betritt der Fuchsmajor mit seiner Begleitung das Lokal. Die Strophen 1-4 singt die Corona, die 5. und die 6. Strophe der Fuchsmajor allein. Anschließend fragt der Fuchsmajor: **“Hohes Präsidium, kann die Reception steigen?”**

Das Präsidium erteilt nun das Wort zur Receptionsrede. Anschließend nimmt der Fuchsmajor die Aufnahme vor mit der Formel:

“Ego N.N. (Zivilname) vulgo N. (Verbindungsname), pro tempore Badeniae vulpium maior, te N.N. (Zivilname) recipio in nomine cerevisiae (er trinkt aus der Receptionslied und läßt auch den Aufzunehmenden trinken), in civitatem amicitiae (küßt ihn auf die Wange) et in locum fidelitatis (drückt ihm die Rechte), ut sis vulpes in oboedientia, tabacum cigarrosque semper tecum portans bursariisque libenter offerens. Tuum nomen sit?” *

Der Neofuchs sagt seinen Verbindungsnamen, den er gewählt hat.

Nun fragt der Fuchsmajor: **“Dein Leibbursch sei?”**

Hat der Neofuchs noch keinen Leibburschen, bittet er um Bedenkzeit. Dann fragt der FM: **“Hohe Corona! Was war studiosus N.N. (Zivilname) ?”**- Corona: **“Fink”**; FM: **“Hohe Corona! Was ist N. (Couleurname) ?”** - Corona: **“Kraßfuchs”**.

Hierauf begeben sich der FM und die Füchse auf ihre Plätze. Ein Salamander, vom FM kommandiert, beendet die Zeremonie.

Das Lied **“Es hatten drei Gesellen”** * beschließt die Feier.

Bei den meisten alten Männerbünden und Zünften gibt es eine Art „Mutprobe“, die oft mit derber Behandlung der jungen Mitglieder einhergeht. Die bestandene Prüfung bindet den Fuchsen enger an den Bund.

„Ich, N.N., zurzeit Fuchsmajor Badeniae, ernenne Dich, N.N. vulgo N., zum hervorragendsten der Fuchse; diese Ernennung erkläre ich für rechtmäßig, diese Erklärung verkünde ich feierlich.“

Manchmal erlaubt das Präsidium dem Brander, mit geschwärzten Gesicht die anwesenden weiblichen Wesen zu küssen. Unter Beachtung der Anstandsregeln, sollte sich diese Sitte auf jene Damen beschränken, die sich der Brandfuchs auch in ungeschwärzten Zustand zu küssen getraut...

Das Wort Bursch leitet sich vom lateinischen „Bursa“ (Börse, Geldbeutel) ab. Die Studenten im Mittelalter lebten in einer Wohn- und Lerngemeinschaft zusammen und ernährten sich aus einem gemeinsamen Geldbeutel. Der einzelne Bewohner wurde „Bursarius“ oder „Burßgesell“ genannt.

Während der Burschung ist es üblich geworden, dass die Bundesbrüder aufstehen. Bei der Burschung eines Kartellbruders ist zumindest der Deckel abzunehmen.

§ 50 Branderung

Die Einleitungszeremonien, Anfragen etc. sind gleich denen bei der Reception. Unter den Klängen des Liedes "O wonnevolle Jugendzeit", (Strophe 1 und 2) begibt sich der FM mit den zu Brandernden zum Präsidium, wo nach der Branderrede die zu Brandernden ein heiteres Examen aus Sanges- und Trinkfestigkeit * durchmachen müssen. Als Lieder werden eigene Texte zu vorgegebenen Melodien von Studentenliedern gesungen. Nach Ende des Examens nimmt der FM die Branderung vor, wobei dem Brander dreimal das Gesicht mit einem angekohlten Kork geschwärzt wird:

"Ego N.N. (Zivilname) vulgo N. (Couleurname) , pro tempore Badeniae vulpium maior, te N.N. (Zivilname) vulgo N. (Couleurname) grandissimum vulpium nomino (einmal) , nominatum declaro (zweimal) , declaratum proclamo (dreimal) " . * Hierauf schwärzen die Mitglieder der Bierfamilie in direkter aufsteigender Linie und der Senior das Gesicht des Branders.

Nun fragt der FM: **"Hohe Corona! Was war studiosus N. (Couleurname) ?"**

Corona: **"Kraßfuchs!"** ; FM: **"Hohe Corona! Was ist studiosus N?"** - Corona: **"Brandfuchs!"**

Nachdem sich alle auf ihre Plätze begeben haben, schließt die Zeremonie das Lied "Ich war Brandfuchs noch an Jahren ... " *

§ 51 Burschung

Die Burschung * ist die feierlichste Zeremonie, die der Comment kennt. Dabei wird der betreffende Bundesbruder durch den Burscheneid vollberechtigtes Verbindungsmitglied. Die Zeremonie nimmt folgenden Verlauf:

Präsidium: **"Silentium! Der Fuchsmajor präpariere binnen ... Bierminuten die Burschung"** Nach Ablauf dieser Zeit heißt es: **"Es steigt die Burschung. Zu Beginn steigt der Cantus 'Alles schweige'"** .

Während der dritten Strophe begibt sich der FM mit dem Kandidaten zum Platz des Präsidiums. - Präsidium: **"Silentium. Das Wort zur Burschungsrede hat N.N.!"** Spätestens nach der Burschungsrede verlöschen die Lichter, nur die zwei Kerzen neben dem Kruzifix vor dem Platz des Präsidiums bleiben brennen.* Nun spricht der Senior zu jedem Kandidaten gesondert:

"Gelobst du mir als dem derzeitigen Senior Badeniae
- stets treu zu den Farben der Verbindungen zu stehen,
- an ihren Prinzipien unverbrüchlich festzuhalten,
- ihre Satzungen gewissenhaft zu beobachten,
- ihre Interessen nach Kräften zu fördern,
- Freud und Leid mit der Verbindung zu teilen
- und jedem Mitglied wahrhaft Freund und Bruder zu sein,
so gelobe es auf die gekreuzten Klingen!
Treu für Gott und Heimat sei dein Wahlspruch immerdar!"

„Ich, N.N. vulgo N., zurzeit Senior Badeniae, ernenne auf Grund der Autorität und Würde des Conventes Dich, N.N. vulgo N., zum Burschen; diese Ernennung erkläre ich für rechtmäßig, diese Erklärung verkünde ich feierlich.“

Der Eid kann auch als Schwur auf die Fahne abgelegt werden. Der Kandidat leistet den Eid mit den Worten. **“Ich gelobe (bzw. ich schwöre)”** .

Der Senior schlingt dem Kandidaten das Burschenband über den Rock um die Brust mit den Worten:

“So nimm denn hin das grün-violett-goldene Band Badenias, trage es in Ehren und gedenke, daß es dich bis zum Tode an unseren Bund kettet!”

Hierauf ergreift er den Schläger, berührt damit dreimal (abwechselnd die linke und die rechte) Schulter des zu Burschenden und spricht:

“Ego N.N. vulgo N., pro tempore Badeniae senior, ex auctoritate et dignitate conventus te N.N. vulgo N., bursarium nomino, nominatum declaro, declaratum proclamo! *

Hohe Corona! Was war studiosus N. (Couleurname) ?”

Corona: **“Brandfuchs!”**

Senior: **“Hohe Corona! Was ist studiosus N.?”** Corona: **“Bursch!”**

Nachdem der FM und Neobursch(en) sich auf ihre Plätze begeben haben, kommandiert der Senior den Festsalamander.

§ 52 Bandverleihung

Man unterscheidet zwischen Bandverleihungen

1. an Personen, die bisher keiner MKV- oder ihr gleichgestellten Verbindung angehört haben (Ehrenmitglieder)
2. an AHAH anderer MKV- oder ihnen gleichgestellten Verbindungen (Bandphilister h.c.) und
3. an Studierende, die als Mitglieder anderer MKV-Verbindungen bei Badenia gemeldet sind (Bandinhaber).

Bei Ehrenmitgliedern erfolgt die Anrede des Präsidiums in Sie-Form, bei Bandphilistern h.c. und Bandinhabern in Du-Form.

Präsidium: **“Silentium! Zur Bandverleihung steigt der Cantus ‘Alles schweige’!”** Nach der dritten Strophe geleitet eine Kontraspitze den Bandempfänger zum Präsidium. Nach einer kurzen Ansprache spricht das Präsidium:

“Gelobst du (Geloben Sie) mir als dem derzeitigen Senior Badeniae

- **stets treu zu den Farben der Verbindungen zu stehen,**
 - **an ihren Prinzipien unverbrüchlich festzuhalten,**
 - **ihre Satzungen gewissenhaft zu beobachten,**
 - **ihre Interessen nach Kräften zu fördern,**
 - **Freud und Leid mit der Verbindung zu teilen**
 - **und jedem Mitglied wahrhaft Freund und Bruder zu sein,**
- so gelobe (geloben Sie) es auf die gekreuzten Klingen!**
Treu für Gott und Heimat sei dein (Ihr) Wahlspruch immerdar!”

“So nimm denn hin (empfangen sie) das grün-violett-goldene Band und gedenke (gedenken Sie), daß diese Farben, die nun deine (Ihre) Brust schmücken, dich (Sie) für immer an unseren Bund ketten!”

§ 53 Jubelbandverleihung

Badenen, die 50, 75 oder 100 Semester der Verbindung angehören, wird , sofern der AHC die Würdigkeit der Betreffenden festgestellt hat, ein mit der jeweiligen Semesteranzahl besticktes Burschenband verliehen. Es soll eine kleine Anerkennung für die Treue der Bundesbrüder zur Verbindung sein. Die Jubelbandverleihung soll auf einem Kommers oder einer Festkneipe stattfinden.

Präsidium: **“Silentium! Zur Jubelbandverleihung steigt der Cantus ‘Wenn alle untreu werden’”** . Nach dem Lied hält der Philistersenior oder ein anderer AH eine kurze Ansprache, die Jubilare begeben sich zum Präsidium. Präsidium zu jedem einzeln:

“Gelobst du mir als dem derzeitigen Senior Badeniae auch weiterhin

- **stets treu zu den Farben der Verbindungen zu stehen,**
 - **an ihren Prinzipien unverbrüchlich festzuhalten,**
 - **ihre Satzungen gewissenhaft zu befolgen,**
 - **ihre Interessen nach Kräften zu fördern,**
 - **Freud und Leid mit der Verbindung zu teilen**
 - **und jedem Mitglied wahrhaft Freund und Bruder zu sein,**
- so gelobe es erneut durch Handschlag!**

Treu für Gott und Heimat sei auch weiterhin dein Wahlspruch!”

“So nimm denn hin das grün-violett-goldene Jubelband und gedenke, daß es dich umso fester an Badenia kettet.”

Das Lied “Reicht von der Wand dort mir hernieder” beschließt die Feierlichkeit.

§ 54 Verleihung des Bandes “Badenias Dank”

Das Band mit der gestickten Inschrift “Badenias Dank” wird über BC-Beschluß Bundesbrüdern verliehen, die sich um die Verbindung besondere Verdienste erworben haben. Die Verleihung erfolgt entsprechend den Zeremonien der Jubelbandverleihung unter Änderung der Formel: **“So nimm denn hin den Dreifarb als unseren Dank und bedenke, daß er dich nur noch enger an unseren Bund ketten soll.”**

§ 55 Bierzipf “Badenias Dank”

Dieser Zipf ist eine Ehrung für um Badenia verdiente Bundesbrüder. Der Zipf wird vom Senior auf einer Kneipe überreicht.

*Ursprünglich wurde der Salamander als reines Trinkspiel mit Schnaps gerieben.
Während er einerseits bei den Corps noch 1880 als reines Bierspiel nachweisbar ist,
wird er andererseits schon 1846 im „Burschicosen Wörterbuch“ als Ehrenbezeugung
beschrieben.*

§ 56 Salamander

Der Salamander ist eine besondere Ehrenbezeugung für bestimmte Personen und Personengruppen.

Über seinen Ursprung besteht große Ungewißheit, fest steht jedoch, daß dieser Brauch sehr alt ist. *

Das Präsidium kündigt an: **“Zu Ehren von N.N. präpariere sich binnen Bierminuten ein donnernder Salamander .”**

Nach Ablauf dieser Zeit kommandiert nach befohlenem Silentium das Präsidium: **“Zu Ehren von N.N. steige ein donnernder Festsalamander, sind die Stöffer präpariert?”**

Corona: **“Sunt”** (bzw **“non sunt”**) . Wenn alle mit Stoff versorgt sind, sagt das Präsidium: **“Surgite sociales ad exercitium salamandri in honorem N.N. !“** Corona: **“Surreximus”**

Alle erheben sich, die Chargierten steigen auf die Stühle, setzen den rechten Fuß auf den Tisch, wobei sie die Schläger strecken und das Präsidium kommandiert: **“Salamander incipit. Eins, zwei, drei, bibite!** (Corona trinkt) . **Eins, zwei, drei, ex! - Auf und ergreift** (Corona einfallend)

[:froh das Schwert:], Österreichs Freiheit |:ist es wert:| (immer lauter) **Reichet die Hände zum mutigen Kampfe gegen die Feinde, stürmet, stürmet!**

Präsidium: **“Eins!”**

Corona: **“ Auf und ergreift froh das Schwert!”**

Präsidium: **“Zwei!”**

Corona: **“Österreichs Freiheit ist es wert!”**

Präsidium: **“Drei!”**

Corona murmelt **“Salamander, Salamander”** und reibt mit den Gläsern auf den Tisch.

Präsidium: **“ Eins, zwei, drei “** (Corona ist still und hebt die Gläser).

“Eins, zwei, drei!” (Bei “drei” werden die Gläser laut auf den Tisch gestoßen).

Präsidium: **“Salamander ex! Heil dem N.N.!”**

Corona: **“Heil ihm!”**

Das Kommando zum Salamander liegt in der Regel beim Präsidium; es kann jedoch in bestimmten Fällen, z.B. bei der Reception dem Fuchsmajor, übertragen werden.

§ 57 Promotion zum Doctor cerevisiae

Die Würde eines “Dr. cer.” ist die höchste Ehrung, die Badenia zu vergeben hat. Nur in Ausnahmefällen kann der Convent mit 4/5-Mehrheit die Verleihung dieser Würde beschließen. Die Erhebung zu dieser Würde ist an die Erfüllung gewisser Voraussetzungen gebunden, die zum ersten Mal 1899 in Druck erschienen ist. Sie seien hier festgehalten, soweit sie für künftige Honorierungen in Frage kommen:

Doctor cerevisiae ist ein fürnember Titul. Dignissimus trage ein gülden Käppelein oder Cerevisiam auf dem Ohr; er sey bey allen denen Gerichten, Bier- und Femgerichten ein rechter und unparteyischer Helfer vor allen auserkoren und erwählt, auch ansunsten überall gebührend honorieret. Sollicher Ehr und Vergünstigung kann niemand nit habhaft werden, er seye denn ein rechter Bursch, so unzweiffelhaftig im fuenften Semester stehend und nit minder denn zweene Fuxlein gekeilet habe. In die wohllöbliche Prüfungskommission möge ernennet werden als pryeses collegii der huius temporis senior und drey commissarii, so der conventus fallweyse oder vor ein gantz semestro erküret, item wohlersambe doctores (ansonsten in dero absentia und Vermangelung andere schwer bemooste Häupter).

Die Promotion zum doctor cerevisiae solle auf einem hoch offiziellen commercio stattfinden, in dessen Vermangelung sey einer zu beruffen. Ad promotionem stehen die praesides ebenan. Für die Plätz, so an den Contrariis leer bleiben, seynd substituti zu bestimmen. Womöglich ein Consemester des Honorierten, in Vermangelung ein hoher senior philistorum, richtet das Wort an Dignissimum.

Zu Beginn der Zeremonie spricht das Präsidium: **“Silentium! Ich teile der Corona mit, daß ein hoher Convent die Promotion von Bbr. N.N. vulgo N. zum Dr. cer. beschlossen hat. Das Wort zur Promotionsrede hat ... !”**

Nach der Rede spricht das Präsidium (dreimal mit dem Schläger aufschlagend): **“Silentium! Silentium stricte! Silentium strictissimum! Des Doctors Stunde ist gekommen!”** - Der Dignissimus begibt sich nun zum Präsidium, auch die Chargierten, die Kontrarien innehaben, übergeben diese an andere Burschen und begeben sich zum Senior. Dort kreuzen sie die Schläger über dem Haupt des Doctoranden, während die Corona den Cantus “Der Bierstaat nur” (nach der Melodie “Seht ihr drei Rosse vor dem Wagen”) singt:

Der Bierstaat nur, der Bierstaat sei es,
der unser'n Edlen Würden leiht.
|: Es ist ein Reich, ein feucht-froh-freies,
dem jeder gern sein Herze weiht. :|

Laßt festlich heut' die Humpen kreisen!
Heil ihm, der uns ein Stolz stets war!
|: Und lasset Ehren ihm erweisen,
die nur der Bierstaat bietet dar! :|

Der unser'n Bund stets tut regieren,
Gambrinus, rex Badeniae,
|: soll ihn zum Doctor promovieren,
zum Doctor cerevisiae! :|

Hierauf verliest der Senior das Doctordiplom:

“Nos, N.N. vulgo N., pro tempore ex auctoritate et dignitate conventus societatis Badeniae senior, nuncupate patefacimus his litteris ac sancimus Dominum

N.N. vulgo N.
Doctoris cerevisiae

nomen et honores, iura et privilegia accepisse.

Et in eius rei fidem hasce litteras conventus sigillo sancientas curavimus.”

So dies Diplom verlesen, ruft die Corona: “Bravo, bravo, bravissimo!”

Und unter dem Cantus “Steig auf, steig auf, Dignissimus!” besteigt Dignissimus den Stuhl und der Senior sagt:

“A cerevisia honoratus, cerevisiam invicim honorare spondes?” (dabei reicht er dem Doctoranden ein Cerevis).

Dignissimus: **“Spondeo.”**

Senior: **“Spondes, ubicumque es, propagare eius civitatis spiritum cerevisialem et acquirens quam plurimos vulpes?”**

Dignissimus: **“Spondeo.”**

Die Ehre des ersten Schmollis mit dem Neo-Doctor gebührt den anwesenden Doctores cerevisiae.

Senior: **“Nobis autem et qui nos praecesserunt et qui nos aequuuntur in Badeniae regnum, fidem sevabis et veram amicitiam et fraternitatem?”**

Dignissimus: **“Spondeo in aeternum!”**

Er gelobt mit Handschlag und besteigt das Roß vulgo Fäßlein, der Senior bekränzt ihm sein Hütlein mit einem Eichenkranz und durchsticht das Cerevis in Hakenform (L), (sofern dieses nicht schon entsprechend gestickt ist.). Und alle singen nach der Weyse “Heil Dir, im Siegerkranz”:

Heil Dir, im Doctorhut, ach steht der Hut ihm gut,
seht her, so gut!
Pereat, pereat, der nicht in Ehren hat,
der nicht in Ehren hat dignissimum!

Anschließend folgt der “Fürst von Thoren”:

1. Strophe singt Dignissimus (Ich bin der Fürst ...)
2. Strophe singt die Corona (Euer Gnaden aufzuwarten ...)
3. Strophe singt Dignissimus (Ihr Jäger spannt’s ...)
4. Strophe singt die Corona (Ins Horn, ins Horn ...)

Dabei geht die Corona im Kreise um Dignissimum herum.*

Sofort nachher übernimmt Dignissimus das Präsidium, die contraria gehen auf ihre Plätze. Den Salamander kommandiert mit Erlaubnis des Dr. cer. der Senior.

Nunmehr soll candidatus in einer absunderlichen Exkneipen das Praesidium handhaben, item er habe zur Ergetzung aller eine von ihm verbrochene Bierzeitung zu verlesen. Das Geschäft des Quaestors werde an ihn durch Zahlung dreyer Hörner vollstreckt, so alle trincken. Alsdann solle er bey einer Bieranklage als Richter fungieren und letztlich sich zum Scheyßfuchsen degradieren lassen. Die Commissio setzet eine Taxatio fest, wobey zu bemerken, daß er das Diplom doctoris umsunst erhalten müsse und unentgeltlich.

Es gilt als hochlöblich, daß der neue Doctor cerevisiae dem hohen Convent mitsamt dem Fuchsenstall einen Doctorpotus gibt, als außerordentlich unhonorig aber, dies zu unterlassen.

Die Einladung einer befreundeten Korporation, den Landesvater ehrenhalber „mitzustechen“, muss daher abgelehnt werden.

Während der Rede stehen auch die Füchse auf.

B) Besondere Kneipen

§ 58 Landesvater

Der Landesvater war ursprünglich eine Huldigung für den Landesherrn. Heute dient er der Bekräftigung der Treue zum Vaterland und der Erneuerung des Burscheneides.

An der Landesvaterkneipe nehmen nur Badenen teil, am Landesvaterstechen nur geburschte Mitglieder.

Ein Badene darf nur bei bei Korporationen, bei denen er vollberechtigtes Mitglied ist, am Landesvaterstechen teilnehmen.*

Die Lichter im Saal werden gelöscht, die Beleuchtung erfolgt durch Kerzen.

Das Präsidium kommandiert: **“Silentium für die heilige Handlung des Landesvaters! Silentium stricte für die heilige Handlung des Landesvaters! Silentium strictissimum für die heilige Handlung des Landesvaters!”** - Hierauf kommandiert es: **“Es steigt der hehre Cantus ‘Alles schweige’. Zur Ersten!”**

Die Corona singt nun in der Art der allgemeinen Lieder die Strophen 1 bis 5. Während der fünften Strophe vertauschen die Chargierten das Cerevis mit der Mütze, bergen die Schläger in den Scheiden und begeben sich zum Platz des Seniors. Hier klingen sie, die sechste Strophe singend, mit den Schlägern und durchbohren die Mützen im Einklang mit den Liedworten, kreuzen die Klingen und legen die Schwurfinger an die Schläger, ganz im Einklang mit den gesungenen Worten. Die letzten beiden Zeilen wiederholt die Corona in der 3. Person.

Nun gehen die beiden Chargierten zum ersten sich an der Tafel gegenüberstehenden Paar, das sich erhebt, besteigen deren Sessel, und reichen ihnen den Pokal über die rechte Schulter, indem sie die 7. Strophe singen. Bei den Worten “... und trinke” wird von dem Paar ein Schluck getrunken, den Schläger in der linken Hand, die Mütze auf dem Haupt. Hierauf wird der Pokal den Chargierten zurückgegeben (über die linke Achsel), die ihn in die rechte Hand nehmen.

Das stechende Paar wiederholt die Zeremonie in der gleichen Form wie die beiden Chargierten, genau nach den Worten der Strophe 6, wobei die Mütze erst knapp vor den Worten “... ich durchbohr” abgenommen wird.

Darauf reichen sie die Schläger über die linke Achsel zurück, die Chargierten übernehmen die Schläger mit der Linken und treten zum nächsten Paar.

Dies wird so oft wiederholt, als sich Paare an der Kneiptafel befinden.

Haben alle Berechtigten ihren Eid erneuert und sind die Chargierten am unteren Ende der Tafel angekommen, spricht der Senior: **“Silentium strictissimum zum Binden der Klingen”** und umschlingt die gekreuzten Klingen mit einem Burschenband. Die Schläger bleiben am unteren Ende der Kneiptafel stehen. Darauf begibt sich der Senior und eine Kontraspitze an den Platz des Präsidium und singen die erste Hälfte der Strophe “Komm du blanker Weihedegen”. Während des Gesanges werden die Schläger hinauf gebracht.

Es folgt die Landesvaterrede.* Nach ihr spricht der Senior: **“Silentium strictissimum zum Lösen der Klingen”** und entfernt das Band unter Absingen der zweiten Hälfte der Strophe: “Laßt uns festlich ihn entlasten”.

Zum Evangelium stehen auch die Gäste auf.

Darauf begeben sich die Chargierten mit vertauschten Schlägern oder auf der entgegengesetzten Seite an das Tafelende und bedecken unter den Worten der Strophe "So nimm denn hin" das Haupt des untersten Paares, wobei sie den Schläger in der Linken, den jeweiligen Deckel in der rechten Hand halten. Die Verse 1 bis 5 singen die Chargierten allein und strecken die Schlägerspitzen auf das Haupt des Gegenüberstehenden.

Die nächsten Verse ("Solange wir uns kennen ... ") singen die beiden neu bedeckten allein, indem sie einander die Linke, dem gegenüberstehenden Chargierten die Rechte reichen. Die Worte der beiden Bedeckten werden von der Corona in der 3. Person wiederholt. Die Chargierten bedecken einander zuletzt, tauschen (wenn nötig) die Schläger und setzen die Cerevise auf und begeben sich auf ihre Plätze.

"Das Lied fällt mit seiner letzten" , befiehlt der Senior und nach dem Absingen des Liedes:

"Silentium strictissimum ex! Silentium stricte ex! Silentium ex! Landesvater ex! Colloquium!"

Die Lichter werden angedreht, die Kerzen verlöscht.
Während des Landesvaters darf nicht geraucht werden!

§ 59 Weihnachtsfeier

Die Weihnachtsfeier ist das Familienfest der Verbindung. Daher entfallen hier die strengen Regeln des Kneipcomments. Es besteht zwar ein Präsidium (x, FM und ein weiterer Chargierter, alle in Halbwichs), jedoch gibt es keine Kontrarien. Das Präsidium kommandiert zwar Silentium, jedoch ohne zu schlagen.

In der Nähe des Präsidiums steht ein geschmückter Christbaum oder eine Krippe, daneben liegen die Geschenke der Bundesbrüder. Es ist üblich, daß sich Leibbursch und Leibfuchs wenigstens im ersten Jahr beschenken.

Entsprechend dem besonderen Charakter des Weihnachtsfestes treten auch während seines Verlaufes noch andere Unterschiede gegenüber einer Kneipe auf: Zu Beginn werden vom "Gaudeamus" nur die 1. und die 4. Strophe gesungen, dann folgt ein ernstes Lied und die Begrüßung. Nun kann eine Burschung oder Bandverleihung stattfinden.

Der eigentliche weihnachtliche Teil der Feier wird mit dem Lied "Wieder flechten wir zum Kranze" eingeleitet.

Während eines kurzen Colloquiums werden die Kerzen des Christbaumes entzündet. Anschließend singt die Corona "O du fröhliche, o du selige", dann wird das Weihnachtsevangelium verlesen.*

Die Weihnachtsrede hält womöglich der Verbindungsseelsorger. Sofort danach wird das Lied "O Tannenbaum" (1., 5., 6. Strohe) gesungen.

Nach der nun folgenden Bescherung schließt der offizielle Teil der Weihnachtsfeier mit dem Bundeslied (bzw. Burschenstrophe).

Im hierauf folgenden inoffiziellen Teil bleiben die Bundesbrüder ohne Präsidium beisammen. Dem familiären Charakter des Festes entsprechend wird ein gemeinsames Abendessen empfohlen.

§ 60 Trauerkneipe

Ist ein Bundesbruder gestorben, wird eine Trauerkneipe geschlagen. Die Kneiputensilien und die Bänder sowie Farben auf den Mützen sind umflort. Neben dem Senior steht das Glas des Verstorbenen vor einem leeren Platz.

Der Senior eröffnet mit dem Kommando: **“Silentium triste! Commercium funebre incipit. Als erstes Allgemeines steigt der Cantus: ‘Es hatten drei Gesellen’”** .

Nach einem kurzen Colloquium wird dreimal die letzte Strophe des Liedes “Vom hoh'n Olymp” gesungen, worauf die Lichter gelöscht werden. Nur neben dem Glase des Toten brennt eine Kerze.

Der Senior erteilt das Wort zum Nekrolog.

Danach trinkt das Präsidium das Horn an und läßt es rechts herum an der Tafel kreisen. Jeder trinkt daraus einen Schluck und gibt es seinem Nachbarn mit dem Wort “Fiducit” weiter.

Nun folgt der Trauersalamander:

Präsidium: **“Sind die Stöffer präpariert?”** - Corona: **“Sunt”** .

Präsidium: **“Ad exercitium salamandri funebris in honorem N.N., salamander incipit. 1, 2, 3 bibite!”** - Corona trinkt die Gläser aus. -

Präsidium: **“1, 2, 3!”** Während dieses Kommandos reibt die Corona unter Salamandergemurmelt sitzend den Salamander.

Präsidium: **“Salamander ex! Alle Gläser sind leer, nur eines ist voll, und der es trank, der ist nicht mehr. Hör's toter Bruder, ich trinke Dir Dein letztes Glas!”** (Er trinkt das Glas vor dem Platz leer). **“Wie Dein Leib zerbrach, zerbreche ich dieses Glas!** (Er tut es). **Wie Dein Geist erlosch, verlösche ich dies Licht.”**

Die Corona entfernt sich schweigend.

Die Dauer der Couleurtrauer bestimmt der Chargenconvent;

Während der Couleurtrauer sollen Badenen nur an solchen studentischen Veranstaltungen teilnehmen, die den, angesichts des Todes eines ihrer Brüder, gebotenen Ernst erwarten lassen. Die Farben sind jedenfalls umflort zu tragen. Das “Budenleben” und Veranstaltungen Badeniae müssen ebenfalls angepaßt werden.

Vor dem Kommers hat neben dem Chargiertenessen auch eine Chargierprobe stattzufinden.

Es werden nur jene Vereinigungen als Korporation begrüßt, die nach vernünftiger Auslegung als solche angesehen werden können. Farbentragen allein ist nicht das Kriterium!

Unter Damen sind alle am Kommers teilnehmenden Personen weiblichen Geschlechts zu verstehen.

Um Unstimmigkeiten zu vermeiden, sollte die beabsichtigte Einladung eines Redners am Convent besprochen werden.

C) Kommers

§ 61 Allgemein

Der Kommers ist die feierlichste Form einer Kneipe. Der Kreis der Anwesenden ist in der Regel viel größer. Auf die Vorbereitung ist besonders Wert zu legen. Branderungen, Bierspiele oder Ulke haben am Kommers keinen Platz.

§ 62 Chargieren

Es wird in Vollwuchs chargiert und es nehmen auch Gastchargierte teil. Die Betreuung der Chargierten ist sicherzustellen.*

§ 63 (Ehren-) Gäste

Für den Empfang der Gäste, vor allem der Ehrengäste, ist ein versierter Bundesbruder einzuteilen, der auch für die Zuweisung angemessener Plätze zu sorgen hat.

§ 64 Begrüßung

Die offizielle Begrüßung erfolgt durch das Präsidium.
Die Begrüßungsreihenfolge:

- Vertreter der Kirche
- Vertreter von Bund, Land, Gemeinde
- Vertreter von Hochschulen und Schulen
- Andere Vertreter des öffentlichen Lebens, Festredner

- Vertreter der Verbandsführung
- Amtsträger befreundeter Verbände
- Verbindungsseelsorger
- Philistersenior
- Doctores cerevisiae Badeniae

- Landesvorsitzende Verbindung
- Verbands-korporationen nach Gründungsdatum
- Korporationen, mit denen ein Verbandsabkommen besteht (zB ÖCV) *
- Andere Korporationen *

- Damen und Gäste *

§ 65 Festrede

Die Auswahl des Redners * und des Themas hat rechtzeitig zu erfolgen und dem Anlaß entsprechen.

Ist ein Farbstudent als einziger Vertreter seiner Korporation nicht in der Lage, die Burschenstrophe seiner Verbindung vorzutragen, so ist seine förmliche Entschuldigung „vacat pro laude“ (wörtlich: „er schweigt an Stelle des Lobes“; sinngemäß: „er verzichtet auf die Ehre“) anzunehmen.

§ 66 Burschenstrophen

Bei Badenia ist es üblich, daß zumindest die Korporationen, die Chargierte stellen, die Burschenstrophen singen. *

Es beginnt immer die gastgebende Verbindung. Die weitere Reihenfolge erfolgt analog der Begrüßung.

Bei großen Kommersen mit einer Vielzahl von Chargierten ist es möglich, neben den Strophen der landesvorsitzenden Verbindung und besonders nahestehenden Korporationen die Landesverbandsstrophe und/oder die MKV-Hymne zu singen.

Den Abschluß bildet Badenias Fuchsenstrophe.

IV. BIERSPIELE und RUNDGESÄNGE

§ 67 Bierlied

heißt jenes Quantum oder Gefäß, das gemeinsam getrunken wird. Das Präsidium verfügt, unter welchen Bedingungen die Liedl zu kreisen hat, ob unter Biersprüchen, Solocantus oder, was jedoch tunlichst zu vermeiden ist, im stillen Suff. Ist die Liedl die Spende eines Anwesenden, ist das Präsidium befugt, dem Spender die Auswahl zu überlassen. Solange die Liedl nicht ausgestochen ist, darf sie den Tisch nicht berühren, widrigenfalls der Unglückselige sie zu berappen hat. Die geleerte Liedl wird auf den Tisch gelegt.

§ 68 Bieruhr

An jedem Tisch wird vom Präsidium ein Uhrenwart bestimmt. Dieser macht von einem angenommenen Mittelpunkt aus so viele Radien, als sich bierehrliche Seelen in seinem Bereiche befinden. Ein der Mitte befindlicher Schlüssel wird nun auf Kommando des Präsidiums gedreht. Der, bei dessen Radius der Bart des Schlüssels stehen bleibt, erhält einen Bierstrich. Dieses Spiel wird solange fortgesetzt, bis jeder bierehrliche Bursch mindestens einen solchen "errungen" hat. Die Löschung der Bierstriche erfolgt in Form von Geld, entweder zu Gunsten des Fiskus, der Fuchsen- oder der Verbindungskasse.

§ 69 Weltreise

N. erhebt sich: **"Lieber X., einen Halben in die Welt vor!"** (trinkt einen Halben)

X. antwortet innerhalb fünf Bierminuten: **"Lieber N., einen Halben in die Welt nach!**

Lieber Y., einen Halben in die Welt vor!"

Der Halbe in die Welt reist solange, bis er mit den Worten: **"Lieber Z., einen Halben in die Welt nach! Halber in die Welt ex!"** beendet wird.

Jeder muß den Halben in die Welt nur einmal annehmen.

Es werden alternativ auch die Worte „Darauf ein Trunk!“ verwendet.

§ 70 Radaucomment

N.: **“Radau!”** (erhebt sich)

X.: **“Klimbim!”** (erhebt sich)

N.: **“Ahoi!”** (beide schlagen mit der Linken auf den Tisch, mit der Rechten das Glas ergreifend)

X.: **“Leerst Du den Becher noch wie sunst?”**

N.: **“Noch wie sunst!”**

N. und X.: **“Ein Grund zum Trunk!”** * (ziehen einen Streifen)

N. und X.: **“Prosit, Du Edler!”**

Der Radaucomment kann auch mit mehreren Bierehrlichen durchgeführt werden.

§ 71 Raketensalamander

Der Raketensalamander geht auf die gleiche Art vor sich wie der Festsalamander bis zum ersten 1-2-3-Kommando nach dem Trinken. Hierauf ruft das Präsidium: **“Es steigt die erste (2., 3. usw.) Rakete!”** - die Corona ahmt jedesmal durch ein **“Ssss”** das Steigen der Rakete nach und gibt ihrer Bewunderung durch ein nachfolgendes **“Aaah”** ausdrück. Dann heißt es: **“Raketensalamander ex!”** .

§ 72 Allah-Comment

Der “Vorbeter”, vom Präsidium bestellt, oder dieses selbst, singt **“Allah ist groß!”** und begibt sich in eine von ihm gewählte “absonderliche” Stellung oder vollführt eine ulkige Gebärde, die von der Corona unter dem Liede **“Und Mohamed ist sein Prophet!”** begleitet und nachgeahmt wird. Am Ende kehrt alles in die Ausgangsstellung zurück.

§ 73 Einleitung der Rundgesänge

Die Einleitung jedes Rundgesanges ist auf Kommando des Präsidiums der Cantus:

|: Es geht ein ... - Comment um unser´n Tisch herum :|
Dreimal drei ist neune, jeder singt das Seine.
Es geht ein ... - Comment um unser´n Tisch herum.

Daran schließt sich auf allfällige Erläuterungen des Präsidiums die Zeremonie. - Mit der gleichen Strophe schließt der Comment, nur wird statt “geht” das Wort “ging” gesungen.

§ 74 Monatscomment

**“Und wer im Jänner geboren ist,
steh´ auf, steh´ auf, steh´ auf!
Er nehm´ sein Gläschen in die Hand
und sauf es aus bis an den Rand!
|: Sauf aus, sauf aus, sauf aus! :|”**

Bei den Klängen dieses Liedes leert der Betroffene sein Glas und folgt den Anordnungen des Liedes. Wenn alle Monate durchgegangen sind, endet der Comment.

§ 75 Der Hammerschmiedcomment

Das Lied **“Es ist ja kein Döflein so kleine, ein Hammerschmied muß drinnen sein. Zieh´, zieh´ Hammerschmied, laß es lustig laufen! So, so, so ist´s recht, wirst dich schon besaufen!”** wird zunächst von der Corona normal gesungen. Auf Verfügung des Präsidiums wird nun der Vokal gewechselt, z.B. **“Zah´, zah´ Hammarschmad, ... “** und von einem Solosänger erst vor, dann von der Corona nachgesungen, dann folgen auf gleiche Weise die anderen Vokale ad libitum. Jeder Fehler eines Solo- oder Coronasängers wird vom Präsidium durch einen Bierstrich geahndet.

§ 76 Der Fürst von Thoren

Ein leeres Bierfaß wird auf den Tisch gestellt als Fürstenthron. Das jeweilige Präsidium besteigt den Thron, alle anderen Mitglieder der Kneiptafel stellen sich in einer Reihe vor den Thron auf, die vollen Gläser in der Rechten. Hierauf wird das Lied gesungen:

1. Strophe singt der Fürst (**Ich bin der Fürst ...**)
2. Strophe singt die Corona (**Euer Gnaden aufzuwarten ...**)
3. Strophe singt der Fürst (**Ihr Jäger, spannt´s ...**)
4. Strophe singt die Corona (**In´s Horn, in´s Horn ...**)

Während der Lieder bewegt sich der Zug der Corona um den Thron. Jeder Teilnehmer reicht dem Fürsten sein Glas, der Fürst tut einen Schluck und reicht das Glas zurück. Zum Schluß folgt die

5. Strophe durch den Fürst (**Was nützt mir ...**)

bis zu der Stelle **“ ... und leg´ es in des N.N.´s Händ´!”**

Dadurch ist der Nachfolger bestimmt. - Will der Fürst den Comment beenden, singt er: **“ ... wenn ich es leg´ in niemand´s Händ´!”**

§ 77 Pappenheimer

Das Präsidium kommandiert: **“Silentium! Es präpariert sich ein Pappenheimer! A und B surgite!”** - Die Genannten beginnen, stehend oder auf der Lehne ihrer Stühle sitzend, den Cantus:

“Wir trinken einen Halben um die Welt, einen Halben um die Welt!”

Corona:

“|: Ja warum sollen sie nicht trinken einen Halben um die Welt? :|”

A und B:

**“General Pappenheimer, er soll leben,
General Pappenheimer lebe hoch!”**

Alle:

**“Beim Bier und beim Wein, lustige Pappenheimer woll´n wir sein, beim Wein
und beim Bier, lust´ge Pappenheimer sind wir.”**

Der Comment kann nach Belieben, auch in cumulo, auf oder unter dem Tisch fortgesetzt werden. Zum Abschluß kommandiert das Präsidium einen Raketensalamander zu Ehren des General Pappenheimer.

§ 78 Bacchus-Comment

Nach dem gewöhnlichen Einleitungscantus singt die Corona:

**“Vivat Bacchus, Bacchus lebe! Bacchus war ein braver Mann,
der zuerst der gold´nen Rebe süßen Nektar abgewann.
Es leben alle Blondnen, die Schwarzen und die Braunen,
|: sie leben alle hoch :|”**

Nun erhebt sich die Corona auf Geheiß des Präsidiums und die von ihm Bestimmten singen:

“Ob ich´s wage, ob ich´s tu? Ob´s die Herren lassen zu?”

Die Corona antwortet:

**“Hinunter mit dem Plunder! Hinunter mit dem Plunder!
|: Hinunter mit ihm! :|”**

Die Vorigen:

“Es ist gescheh´n! Ihr alle habt´s geseh´n”

Alle:

“Es ist gescheh´n! Wir alle haben´s geseh´n”

und so weiter bis zum Präsidium. Beim Bacchuscomment wird Wein getrunken.

§ 79 Der Stechcomment

Durch einen Stich mit dem Schläger in die Bibel wird vom Präsidium ein Lied bestimmt, das ein von ihm bestimmtes Mitglied der Kneiptafel nach einer dem Lied nicht zukommenden Melodie zu singen hat. Sind auf einer Seite mehrere Lieder, bestimmt das Präsidium “rechts” oder “links”, “oben” oder “unten”. Das Präsidium singt als letzter.

§ 80 A-B-C Comment

Jeder vom Präsidium Bestimmte hat ein Lied mit dem vom Präsidium bestimmten Anfangsbuchstaben zu singen. Weiß der verdonnerte kein geeignetes Lied, hat er den Obulus zu bezahlen, hat aber das Recht, das Präsidium um einen derartigen Cantus zu fragen. Weiß das Präsidium keinen, hat es den Obulus zu berappen. Im anderen Falle ist der Verdonnerte mit dem doppelten Betrag fällig. Das Präsidium kann am Ende des Comments von höchstens 5 Teilnehmern am Comment befragt werden, wobei die oben genannten Bedingungen gelten.

§ 81 Tischhospiz

Darunter versteht man Sololieder oder Liederteile, die auf Anordnung des Präsidiums von einzelnen Teilnehmern der Kneiptafel zu singen sind, so daß im ganzen das vollständige Lied zu bieten ist.

§ 82 Liebchencomment

Einleitungsgesang wie beim Rundgesang (“Es geht ein Liebchencomment”), dann singt die Corona:

**“Rundgesang und Gersten- (Reben-)saft lieben wir ja alle,
darum trinkt die Jugendkraft schäumende Pokale.
Brüderchen, dein Liebchen heißt sonderbarerweise?”**

Der vom Präsidium Bestimmte erhebt sich und nennt laut den Namen seiner Liebsten. Dabei trinkt er ein Stück oder den Rest. Darauf singt die Corona:

**“N.N. soll leben, sie lebe, lebe, lebe hoch!
Tausend Küsse hast du ihr hoffentlich schon gegeben,
Tausend Küsse wirst du ihr hoffentlich noch geben!”**

Dann beginnt die Corona wieder mit “Rundgesang und Gerstensaft” und der Comment wird fortgesetzt. Als letzter singt das Präsidium.

§ 83 Liebescomment

Das Präsidium bestimmt der Reihe nach die Teilnehmenden, die ein Liebeslied zu singen haben. Wer kein Lied singt oder keines singen kann, zahlt den vorher vom Präsidium bestimmten Obulus. Das Präsidium singt als letzter.

§ 84 Lieblingscomment

Statt der im vorigen Paragraphen verlangten Liebeslieder werden von den Teilnehmern deren Lieblingslieder solo vorgetragen.

§ 85 Lebe-liebe-Comment

Die Corona singt:

**“Lebe, liebe, trink und schwärme
und bekränze dich mit mir!
Härme dich, wenn ich mich härme
und sei wieder froh mit mir!”**

Auf “Lebe” stößt das Präsidium mit dem Glas an das seines rechten Nachbarn, auf “liebe” dieser an das Glas seines Nächsten, und so weiter, bei jeder betonten Silbe bis zum Ende des Liedes. Der, auf den das Wörtchen “mir” trifft, hat sich zu setzen und beteiligt sich nicht mehr am Gesange. So wird der Comment fortgesetzt, bis schließlich die letzten zwei den Comment beenden.

§ 86 Hinterm Ofen

Die Corona singt das Lied:

**“|: Hinterm Ofen :| liegt ein alter Ranzen.
Seht einmal den Ranzen an,
wie der Ranzen tanzen kann!
|: Hinterm Ofen :| liegt ein alter Ranzen.”**

Für die folgenden Strophen kann das Präsidium einen Vorsänger bestimmen oder sie aber in cumulo singen lassen.

2. Strophe: die Silben “O-”, “Ran-” und “tan-” fallen aus;
3. Strophe: “-fen”, “-zen”, und “-zen” fallen weg
4. Strophe: “Ofen”, “Ranzen”, und “tanzen” fallen aus;
5. Strophe: diese 3 Worte werden gesungen, alles andere nur mit den Lippen geformt;
6. Strophe: diese 3 Worte werden gesungen, alles andere angedeutet;
7. Strophe: diese 3 Worte werden gesungen, alles andere gepfiffen;
8. Strophe: diese 3 Worte werden gemimt, alles andere gesungen;
9. Strophe: wie 1. Strophe

Bei Irrtümern gibt es Bierstriche, zum Schluß bestimmt das Präsidium deren Ablöse.

Bei der Auswahl der Chargierten soll deren äußeres Erscheinungsbild beachtet werden (Körpergröße, Leibesfülle, Haartracht etc.)

Der Kommandant ist auch für An- und Rückmarsch zum/vom Veranstaltungsort verantwortlich!

Das Kommando hat deutlich zu erfolgen, Gebrüll bei einer 8-Mann Gruppe wirkt aber lächerlich.

Bei der Einweisung der Chargierten sowie bei Belehrungen hat der Kommandant „ruhen“ zu lassen, damit die Chargierten zum Sprecher blicken dürfen.

V. CHARGIERCOMMENT

A) Allgemeines Korpschargieren

§ 87 Das Chargieren

Bei feierlichen Anlässen in Verbindung und Öffentlichkeit treten Bundesbrüder im studentischen Festkleid auf.

Das Chargieren ist im Allgemeinen den wackeren Burschen vorbehalten. Nur in Ausnahmefällen ist es einem Brandfuchsen erlaubt, die Verbindung in dieser Form zu vertreten. In diesem Fall genießt der chargierende Fuchs jedoch die Bierrechte eines geburschten Badenens.

Es ist eine Auszeichnung, als Chargierter aufgeboten zu werden und damit im Blickfeld der Öffentlichkeit zu stehen. Daher erfordert Chargieren ein hohes Maß an Einfühlung und Anpassung vom einzelnen, um in der Gruppe ein harmonisches Auftreten zu erreichen. Richtiges Chargieren soll beim Beobachter den Eindruck von Zusammenhalt, Disziplin und Formschönheit erzeugen. *

Eine gemeinsame Kommandosprache und ein einheitliches Reglement ist daher notwendig.

§ 88 Kommando

Wenn mehrere Chargierte auftreten, ist ein Kommandant einzuteilen, der für seine Conchargierten verantwortlich ist.*

Das Kommando kann je nach Anlaß und Größe des Korps variieren. In der Kirche empfiehlt sich das leise Klopfen mit dem Schläger als Kommando, beim Chargieren in kleinen Formationen, bei denen der Kommandant in der Einteilung verbleibt, wird leise kommandiert.

Bei größeren Formationen steht der Kommandant mit gezogenen Klingen vor dem Korps und gibt die Kommandos in militärischer Form.*

§ 89 Kommandosprache

Das Kommando besteht immer aus einem "Ankündigungsteil" und einem "Ausführungsteil". Der Ankündigungsteil soll dem einzelnen Chargierten Zeit geben, sich auf die unmittelbar folgende Ausführung zu konzentrieren.* Das Tempo des Kommandos bestimmt auch das Tempo der Ausführung.

§ 90 Die einzelnen Kommandos

Die Vergatterung

"Chargiertenkorps auf mein Kommando!"

(Chargierte stehen mit Blickrichtung zum Kommandanten)

"Chargierten - korps" (Chargierte nehmen Grundstellung ein)

"In Linie zu einem (2, 3, 4) Glied vor mir - angetreten"

(Chargierte treten der Größe nach an)

Im „Ruht“ ist es erlaubt, den Kopf zu bewegen und die Körperhaltung etwas zu lockern. Die Hände bleiben aber im Schlägerkorb, Sprechen ist weiterhin verboten.

Das Salutieren symbolisiert das Abnehmen bzw. Öffnen des Helmes.

Das Senken der Klingen führt zur Wehrlosigkeit des Waffenführeres. Diese Position symbolisiert Ehrfurcht, Vertrauen und Unterwerfung angesichts des hohen Gutes oder der Person, denen diese Ehrenbezeugung gilt.

Das Schlägerstrecken ist ein Kampfsymbol. Es kommt aus der militärischen Reitertradition und bedeutet das Signal zum Angriff. Heute symbolisiert es die Bereitschaft, für deren Inhalt der Texte und Lieder, denen diese Ehrenbezeugung gilt, notfalls mit der Waffe einzutreten.

“In Zweierreihe vor mir - angetreten”

(Chargierte treten in der befohlenen Reihe an)

“Rechts richt - euch” (Anschlußmann blickt gerade aus, Rest wendet Blick nach rechts und korrigiert Seitenabstand und Ausrichtung)

“Gerade - aus” (Blickwendung und Grundstellung)

“Korps - ruht” * (Linker Fuß wird nach etwas nach vorne gestellt)

“Steht - fest” (Grundstellung)

Die Ehrenbezeugungen

“Zum - Gruß” * (Chargierte in Grundstellung schlagen mit der rechten Hand an den Schlägerkorb und salutieren.)

“Vom - Gruß” (Chargierte in Grundstellung schlagen mit der rechten Hand an den Schlägerkorb und nehmen Grundstellung ein)

“Klingen zieht - blank” *

(Klingen werden herausgezogen, kurz vor die Brust gehalten und abgesenkt. Die Schlägerscheide wird parallel zur abgesenkten Klinge gehalten.)

“Klingen her - aus” * (Klingen werden herausgezogen, kurz vor die Brust gehalten und in die Höhe gestreckt. Die Schlägerscheide wird wie bei abgesenkter Klinge unten gehalten.)

“Klingen setzt - an” (Die Klingen werden bis auf einige Zentimeter in die Schlägerscheide eingeführt. So verharren die Chargierten bis zum nächsten Kommando.)

“Schläger stellt - ab” (Die Klingen werden in die Schlägerscheide gestoßen und der Schläger wird abgestellt.)

Wendungen, Marsch und Abtreten sind nur mit aufgefassten Schlägern möglich.

Der Marsch beginnt mit dem linken Fuß. Die betonten Schläge der Musik erfolgen auch auf „links“.

Der Appellschritt ist der Paradeschritt der Österreichischen Armee von 1938 (kein preußischer Stehschritt!). Der Marschtakt ist etwas langsamer als beim Gleichschritt. Die weitverbreitete Sitte, im Appellschritt extrem langsam zu marschieren, nimmt dieser Marschform ihre gewünschte „Zackigkeit“.

Der Kommandant hat den Ankündigungsteil bei einem betonten Schlag zu geben (d.h. „am linken Fuß“), das „ – halt“ nach weiteren 4 Schlägen.

Der Kommandant hat den Chargierten vor dem Abtreten einen Sammelort zu befehlen und hat sich nachher um die Betreuung der Chargierten zu kümmern.

Bei vielen Korporationen ist es üblich, dass die Verbindungen schon beim Einzug begrüßt werden und bündeweise einziehen.

Die Bewegung des Korps *

“Schläger faßt - auf” (Chargierte in Grundstellung schlagen mit der rechten Hand an den Schlägerkorb und fassen den Schläger auf.)

“Schläger stellt - ab” (Der Schläger wird abgestellt.)

“Rechts (links) - um” (Chargierte vollziehen eine Wendung)

“Kehrt - euch” (Chargierte machen über links eine 180 Grad-Wendung.)

“Im Gleichschritt - marsch”

(Chargierte machen einen Appellschritt * und marschieren im Gleichschritt.)

“Im Appellschritt - marsch”

(Chargierte marschieren im Appellschritt) *

“Korps - halt” *

(Chargierte machen noch einen verkürzten Schritt und stellen den linken Fuß bei.)

“Auf der Stelle (zur Pause etc.) - abtreten” *

(Chargierte treten mit einem Appellschritt ab.)

Fahnenchargieren

Die Fahne wird rechts geführt. Sie ist immer zu flankieren.

Zur Ehrenbezeugung wird die Fahne nach vorne geneigt. Senken die Conchargierten die Schläger, so wird die Fahne angehoben und tiefer gesenkt.

B) Kommerschargieren

§ 91 Einzug der Chargierten

Nach Ankündigung des Einzuges der Gastchargierten ertönt i.d.R. Marschmusik. Die Gastchargierten des Verbandes ziehen bei Kommersen Badeniae in der Regel als ganzes Korps im Appellschritt ein, wobei die älteren Korporationen vorne gereiht sind. *

Nach Erreichen der Plätze werden die Schläger auf den Tisch gelegt. Die Gastchargierten anderer Verbände ziehen verbandsweise gemäß ihrem Chargiercomment ein.

Es folgen die Kontrarien.

Der Ankündiger übernimmt das Kommando und kommandiert zum Einzug des Präsidiums

“Zum - Gruß” .

Das Präsidium übernimmt das Kommando, läßt absalutieren und zum Einzug von Verbandstandarten wieder salutieren.

Als Ausnahmefälle kommen für das Verlassen des Platzes bei Zeremonien nur Übelkeit o. Ä. in Betracht. Das „tempus navigandi“ steht dem Chargierten beim Kommers nicht zu.

Das Schwenken der Schläger (8-er Schleifen etc.) ist zu unterlassen.

*Sofern sich noch Stoff im Glas befindet, erfolgt das Austrinken nur auf Kommando des Präsidiums (beim „Ehrenrest“ für die Corona).
Keinesfalls dürfen sich Chargierte Badeniae dazu hinreißen lassen, mit den Gläsern im Kommerssaal herumzumarschieren und diese beim Auszug zu leeren. Weiters ist bei verbindungsweisem Auszug das peinlich wirkende – da meist dilettantisch durchgeführte – Halten und Salutieren in alle Richtungen zu unterlassen.*

§ 92 Eröffnung des Kommerses

Das Präsidium schlägt zu Beginn dreimal mit dem Schläger auf, wobei beim zweiten Mal auch die Kontrarien mitschlagen, beim dritten Mal alle Chargierten. Bei der Begrüßung der Gastkorporationen haben die betroffenen Chargierten zu salutieren.

§ 93 Zutrink, Rauchen, Essen, Tempus

Auch Chargierte können nach der Begrüßung zutrinken. Bevor der Chargierte trinkt, hat er zu salutieren, ebenso nach dem Trinken.

Im Colloquium steht es den Chargierten frei, zu rauchen.

Essen ist während des Chargierens prinzipiell nicht erlaubt.

Für den Chargierten ist das Verlassen seines Platzes (Tempus) nur in Ausnahmefällen erlaubt.*

§ 94 Verhalten im Silentium

Grundsätzlich stehen die Chargierten im Silentium. Gewährt das Präsidium den Gastchargierten während der Festrede das Sitzen, so gilt diese Erleichterung nicht für die Kontrarien.

§ 95 Farbenstrophen, Hymnen

Bei der eigenen Burschenstrophe werden die Klingen gestreckt, ebenso beim Bundeslied und Hymnen, die für den einzelnen Chargierten oder seine Korporation gelten.

Werden fremde Burschenstrophen, Bundeslieder oder Hymnen gesungen oder gespielt, so haben die Chargierten ohne Verzögerung "abzustechen".*

§ 96 Auszug der Chargierten

Das Präsidium läßt nach dem letzten Allgemeinen die Chargiertenblöcke in der Reihenfolge Verbandsstandarte - andere Verbände - Verbandskorporationen - Kontrarien ausmarschieren. Danach schließt es den Kommers.

Die Schläger sind rechtzeitig zu versorgen, bei der Verabschiedung ist noch am Platz kurz zu salutieren. *

Der Auszug erfolgt mit Ausnahme der Standartenchargierten im Gleichschritt.

C) Besondere Anlässe

§ 97 Chargieren in der Kirche

Die Chargierten nehmen ihre Plätze womöglich im Presbyterium ein, wobei vor dem Altar salutiert und der Fahngruß geleistet wird.

Beim Eintritt des Priesters in den Kirchenraum wird salutiert.

Beim lateinischen Evangelium werden die Schläger mit ausgestrecktem Arm in Richtung Altar hin gesenkt.

Bei der Kommunion des Priesters und der Gläubigen (und zwar beim "Domine non sum dignus"), weiters beim Segen und beim Schlußevangelium, sowie beim Auszug des Priesters wird salutiert. Falls ein sakramentaler Segen stattfindet, werden die Schläger gestreckt.

Nach dem Gottesdienst ist die Kirche in geschlossenem Zug zu verlassen.

§ 98 Couleurhochzeit

Zur Hochzeit eines Bundesbruders - falls diese in Couleur stattfindet - entsendet die Verbindung Chargierte in Vollwuchs mit einer entsprechenden Couleurbedeckung, aber ohne

Fahne. Die Chargierten stehen rechts und links vom Brautpaar. Wenn der Priester um die Hände des Brautpaares die Stola schlingt, werden die Schläger gezogen. Beim Verlassen der

Kirche flankieren die Chargierten das Brautpaar nach Möglichkeit, verlassen aber vor dem Brautpaar die Kirche und nehmen Aufstellung vor dem Kirchentor mit dem Gesicht zueinander. Dann werden die Schläger gezogen und in der Höhe gekreuzt, um das Brautpaar durchziehenzulassen. Sobald das Brautpaar unter den gekreuzten Klingen hindurchgegangen ist, werden diese rasch versorgt und die Chargierten begleiten das Brautpaar bis zum Wagen.

§ 99 Couleurbegräbnis

Am Begräbnis nehmen Chargierte gewöhnlich dann teil, wenn es am Verbindungsort stattfindet. Die Totenwache halten in der Regel nur Chargierte der Urkorporation des Verewigten. Seine eventuellen Bandkorporationen ziehen erst beim Begräbnis auf. Die Chargierten marschieren in die Aufbahrungshalle ein, salutieren und nehmen zu beiden Seiten des Sarges Aufstellung. Cerevis und Schärpe der Chargierten sowie Band und Mütze der übrigen Bundesbrüder sind umflort. Während des Leichenzuges marschieren die Chargierten zu beiden Seiten des Sarges mit gezogenen und gesenkten Schlägern. Der Kranz mit Schleifen in den Verbindungsfarben wird dem Sarg von zwei Bundesbrüdern vorangetragen. Die Chargierten stehen auch am Grab zu beiden Seiten des Sarges. Der Philistersenior oder ein dem Verewigten besonders nahestehender Bundesbruder hält die Trauerrede und wirft ihm Band und Mütze, die einer der begleitenden Bundesbrüder auf einem umflorten Polster dem Sarge nachgetragen hat, mit den Worten: "**Fiducit, toter Bruder!**" ins Grab nach.

Während der Sarg ins Grab gesenkt wird, während das Lied "Ich hatt' einen Kameraden" gespielt wird und wenn der Redner Band und Deckel hinabwirft, werden die Klingen blank gezogen und über dem Grab abgesenkt. Die Fahne wird dabei waagrecht über dem Grab gehalten.

Die Chargierten haben solange am Grab auszuharren, bis die letzten Trauergäste am Grab vorbeigezogen sind und treten anschließend ab.